

Wiener Stadtbibliothek

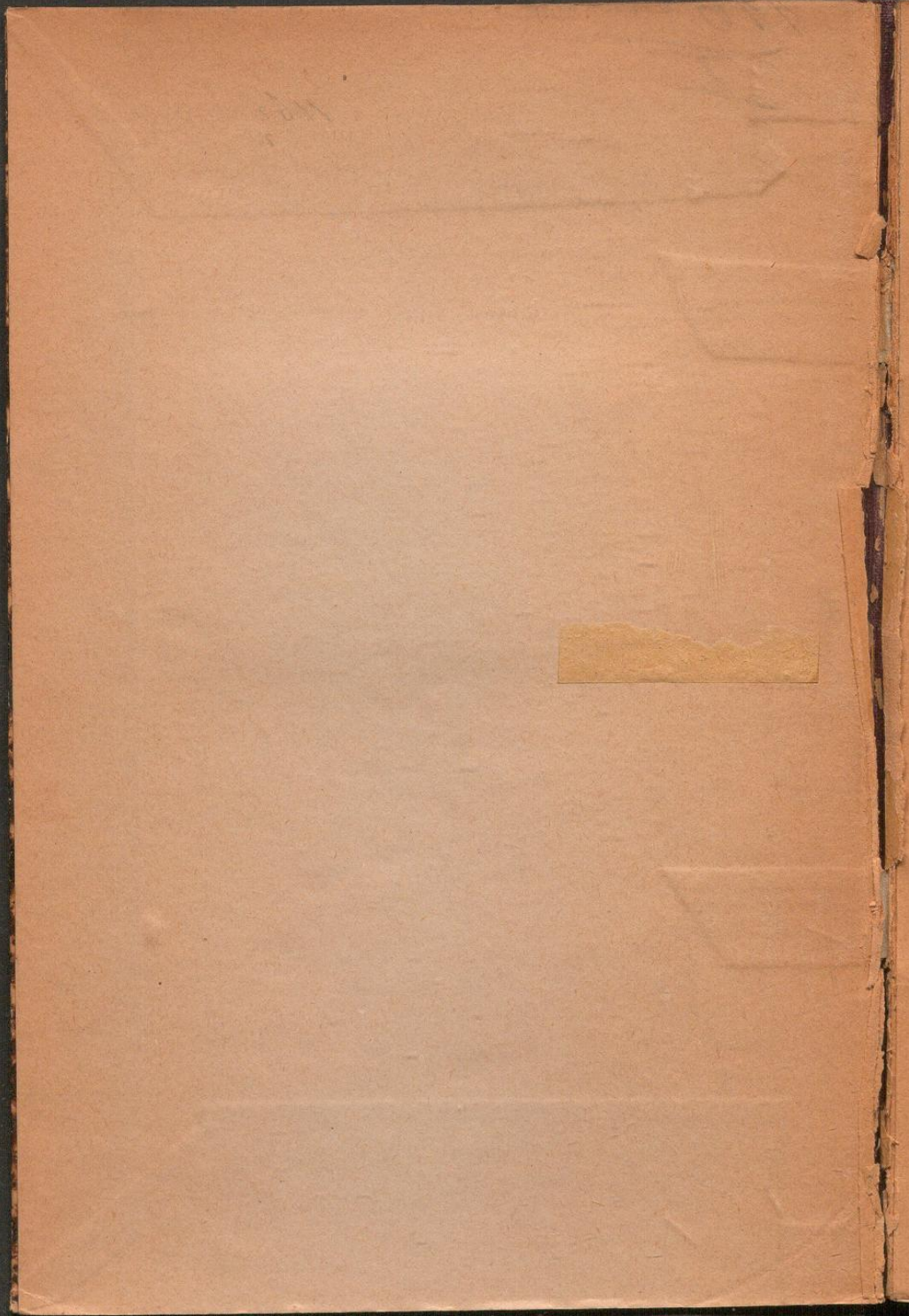
T

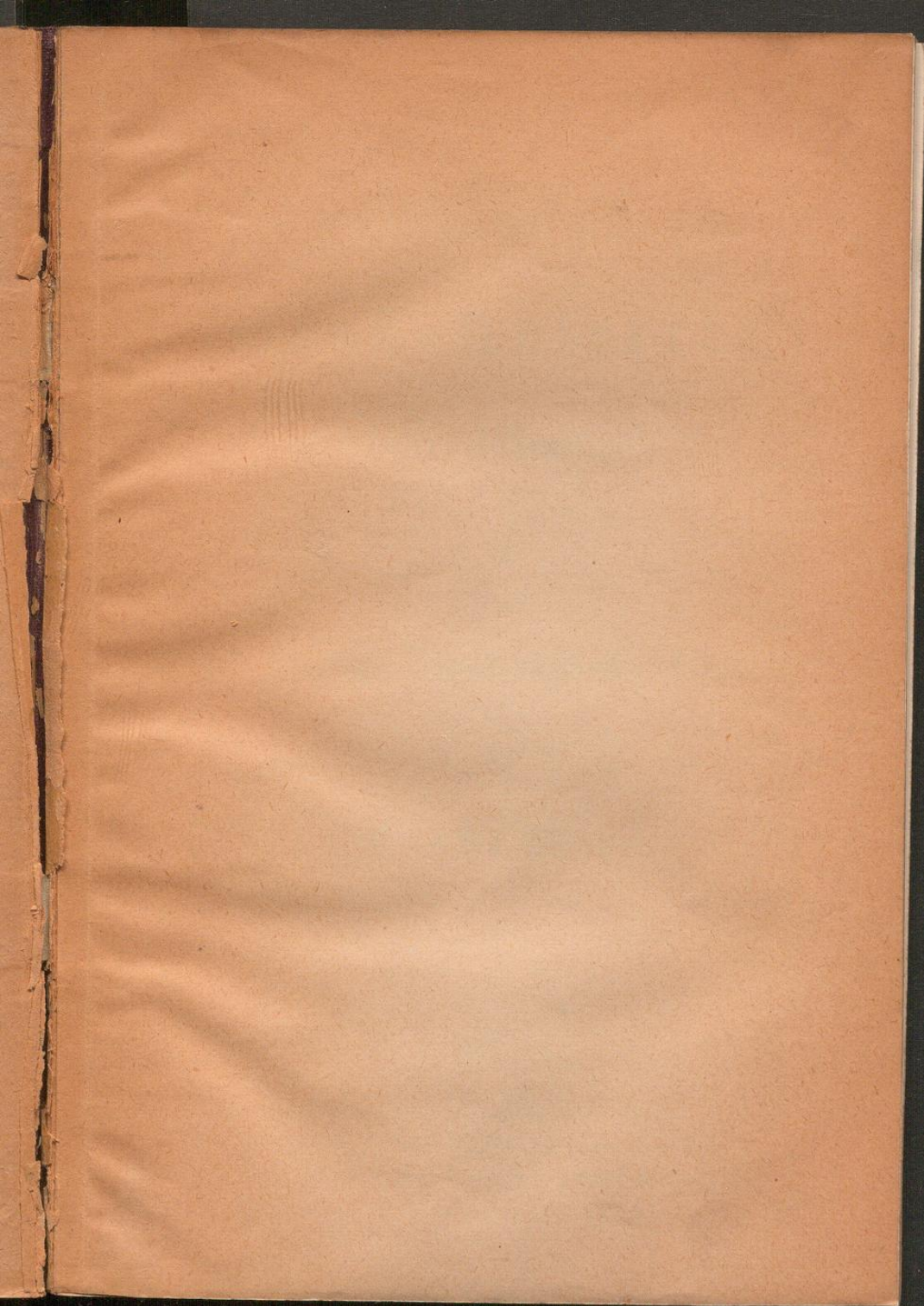
1915

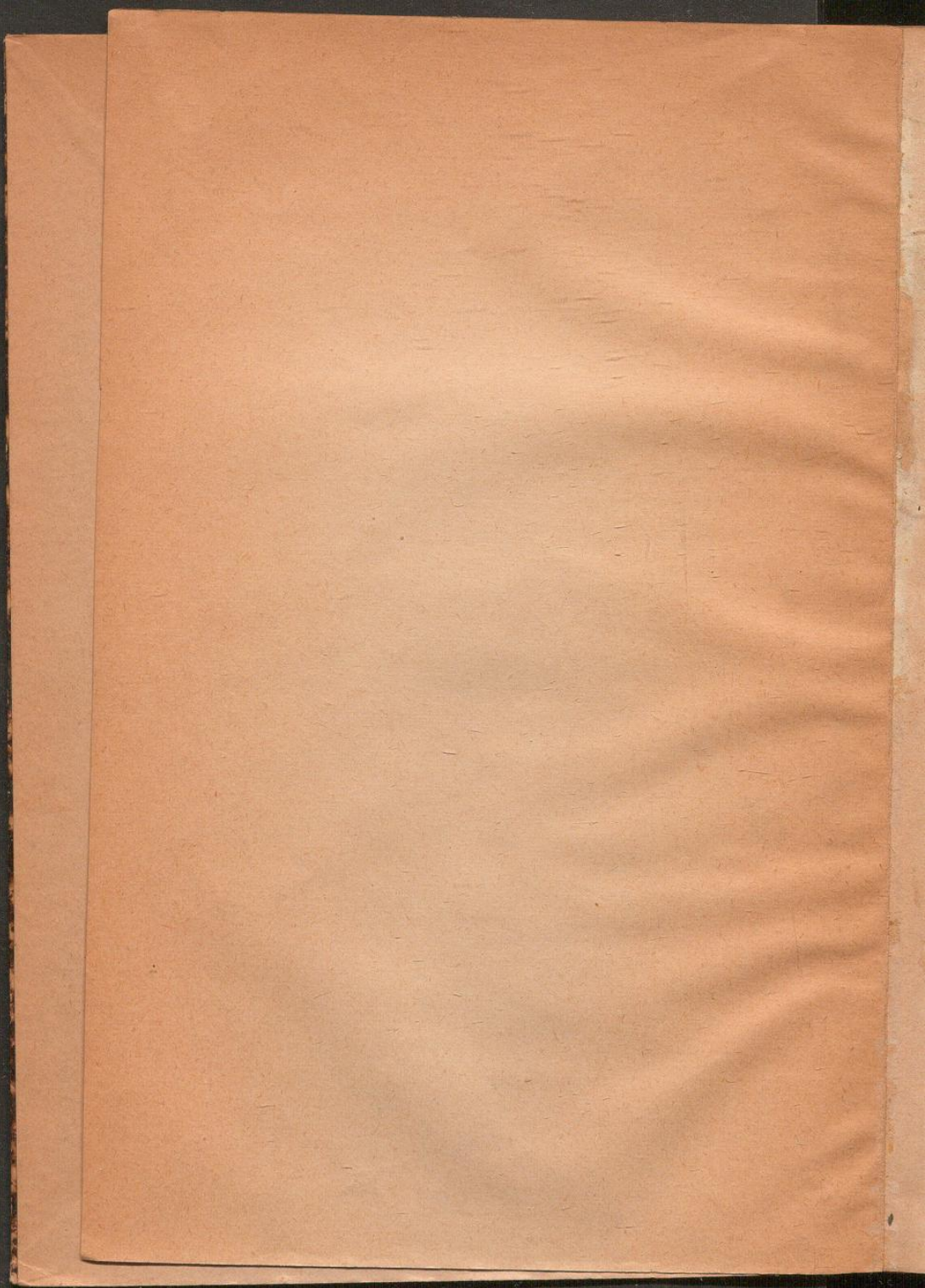
A



Instruction  
für die Marktpolizei-  
Aufsichtsanstalt







110  
I  
G. 3. 48556.

1162  
2

Allgemeiner  
Dienst - Unterricht  
(oder Instruction)

für

die vereinigte Marktpolizei-Aufsichtsanstalt

der

Stadt Wien.

---

Selbstverlag des Magistrats,  
Gedruckt bei Josef Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.

1875

Altenstein

Altenstein - Kreis

(1875)

III

die vereinigten Kreisverwaltungen

1875

Stadt Altenstein

Verlag von ...  
in Altenstein

Da in Folge Entscheidung der höchsten k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 25. Jänner 1839 H. Z. 2128 (bekannt gegeben durch hohes Regierungskdekret vom 1. Februar 1839 N. Z. 6737) eine neue Regulirung der Wiener städtischen Marktaufsicht mittelst Vereinigung der bisher getrennt bestandenen Kategorien der städtischen Marktaufsichtsbeamten in einen Körper zur gemeinschaftlichen Besorgung sämtlicher Marktaufsichtszweige ausgesprochen und genehmigt worden ist, (und da es auch nothwendig ist, die Marktaufsicht in den übrigen ortsobrigkeitlichen Bezirken der 7 Dominien inner den Linien Wiens, in genauester Beachtung der mit Hofdekret vom 25. August 1807 eröffneten allerhöchsten Entschliezung und der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Oct. 1822 H. Z. 27223, N. Z. 50191 mit jener des Magistrats in Einklang zu setzen,) so werden dem bei dieser Anstalt verwendeten magistratischen (und sonstigen ortsobrigkeitl.) Personale folgende, durch hohes Regierungskdekret vom 3. Juli 1839 Z. 37899 genehmigte Vorschriften und Dienstobliegenheiten zur Richtschnur und genauesten Befolgung, soweit es jedes betrifft, hiermit vorgeschrieben.

## Von der Bestimmung des magistrat. und obrigkeitl. Marktaufsichts-Personales.

### §. 1.

Das Marktaufsichtspersonale sowohl des Magistrates als der 7 Dominien inner den Linien ist bestimmt und verpflichtet, alle von den Behörden in Absicht auf das Markt- und Approvisionirungswesen für Wien erlassenen Markt- und Sanitätspolizei-Vorschriften im ganzen ortsobrigkeitlichen Bezirke des Magistrats und in den Territorien der übrigen Dominien innerhalb den Linien Wiens zu handhaben, und deren genaue Befolgung zu überwachen.

Alle Marktvorfälle auf den öffentlichen Marktplätzen der inneren Stadt Wien und auf den magistrat. Vorstadtgründen, so wie die Uebertretungen der Markt- und Satzungsverordnungen im ganzen Bezirke inner den Linien Wiens, ohne Unterschied, ob sie sich in der inneren Stadt, auf den magistratischen Vorstadtgründen oder in den ortsobrigkeitlichen Bezirken der übrigen Vorstadt-Dominien ergeben, sind jedesmal von dem magistratischen Marktinspicienten dem Wiener Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

Nicht minder haben auch die obrigkeitlichen Marktinspicienten alle von ihnen entdeckte Uebertretungen der Markt- und Satzungsverordnungen auf den von ihnen mit inspiciert werdenden Freigründen der Vorstadt-Dominien unmittelbar dem Wiener Magistrate zur Amtshandlung mitzutheilen; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes als schwere Polizeiübertretung behandelt werden muß, nicht der Wiener Magistrat, sondern jener Richter in schweren Polizeiübertretungen einzuschreiten hat, dem der Gewerbsmann persönlich in diesem Uebertretungsfalle im Allgemeinen untersteht.

Alle Marktvorfälle auf den Freigründen der Vorstadt-Dominien inner den Linien (dermal Stift Schotten rüchichtlich St. Ulrich, Mariahilf und Lichtenthal) d. h. alle auf den dortigen öffentlichen Marktplätzen und während der vorgeschriebenen Marktzeit daselbst vorkommenden, wie immer gearteten Uebertretungen der bestehenden Marktordnung und Vorschriften, haben dagegen die betreffenden Marktinspicienten jedesmal dem einschlägigen Markt-Dominium zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

#### §. 2.

Unter Marktpolizei-Vorschriften versteht man alle jene Anordnungen, welche die ununterbrochene Aufsicht über Ruhe und Ordnung auf den Marktplätzen, die Führung von echtem Maß und Gewicht im Verkehr mit Lebensmitteln und auch anderen unentbehrlichen Consumtionsartikeln, so wie die richtige Erhebung der Quantitäten und Preise von selben zum Gegenstande haben.

#### §. 3.

Zu den Markt-Sanitätspolizei-Vorschriften müssen alle jene Verordnungen gezählt werden, welche auf eine beständige und entsprechende Aufsicht über die Echtheit, Genußbarkeit, Bereitungs- und Aufbewahrungsart der eigentlichen Lebensmittel Bezug nehmen.



## Von der Dienstleistung des Marktaufsichtspersonales.

### §. 4.

Die Dienstleistung des Marktaufsichtspersonales erstreckt sich sonach mit Rücksicht auf die im §. 1 ausgesprochene Bestimmung:

- a) auf die Handhabung und Ueberwachung des richtigen Vollzuges der bestehenden Marktpolizei-Vorschriften, und
- b) auf die Handhabung und Ueberwachung des richtigen Vollzuges der bestehenden Markt-Sanitätsvorschriften im ganzen Bezirke der Stadt Wien mit Inbegriff aller seiner Vorstädte.

Rücksichtlich der Inspicienten der Dominien gilt übrigens der bereits §. 1 ausgesprochene Grundsatz, daß sie, mit Ausnahme der Marktvorfälle, die von ihnen in ihrem Bezirke entdeckten Gebrechen dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen haben.

### §. 5.

#### I. Von den Markt-Polizei-Vorschriften.

Die Marktpolizei-Vorschriften theilen sich wieder unter

- A) in jene, welche die Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Marktplätzen zum Gegenstande haben;
- B) in jene, welche auf die Führung von richtigem Maß und Gewicht im öffentlichen Verkehre mit Lebensmitteln auf den Marktplätzen sowohl als bei den Gewerbsleuten, und
- C) in jene, welche auf die Erhebung der Quantität und Preise der verkauften Consumtions-Artikel Bezug nehmen.

### §. 6.

- A) Von den auf Ruhe und Ordnung Bezug habenden Marktpolizei-Vorschriften.

Um Ruhe und Ordnung auf den Märkten herzustellen und zu erhalten, erscheint vor Allem nothwendig:

- 1) daß sowohl die Marktinspicienten, als die denselben zur Assistenzleistung beigegebene Polizeiwachmannschaft von Anfang bis zu Ende des Marktes ununterbrochen auf den ihnen zugewiesenen Marktplätzen anwesend seien;
- 2) daß die Inspicienten den Marktparteien die Verkaufsplätze nach dem jeweiligen Marktplane und nach der Reihe ihres Erscheinens am Platze gehörig anweisen;

3) daß der Verkauf der Feilschaften den Erzeugern nur gegen Vorweisung der sogenannten Richterzettel, den Händlern aus den erbländischen Provinzen aber gegen Vorzeigung des Erwerbsteuerscheines, und den Händlern aus den ungarischen Provinzen gegen Vorweisung der Grenzboletten, und zwar nur auf denjenigen Marktplätzen gestattet werde, welche zum Verkaufe derselben ausdrücklich bestimmt sind;

4) daß die Inspicienten den Handel mit Feilschaften außer den hierzu bestimmten Marktplätzen durch unbefugtes Standhalten oder Hausieren abstellen:

5) daß die auf den verschiedenen Marktplätzen sich einfindenden Hilfsarbeiter, als da sind: Träger, Trägerweiber, Helfer und Tagelöhner gehörig überwacht werden, damit sie die fremden Händler oder Kaufparteien nicht bevorthheilen oder sich in den Handel selbst einmengen;

6) daß die jeweiligen Pächter des städtischen Ausleihrechtes von Maßgeschirren und andern Marktrequisiten mit diesen Objecten immer hinreichend versehen seien, die Marktparteien auf Verlangen ordnungsmäßig damit bedienen, und hiefür keine höhere Gebühr verlangen und abnehmen, als ihnen contractmäßig zugestanden ist;

7) daß die Marktplätze so wie die Straßen in der inneren Stadt und den Vorstädten durch vorschristwidriges Ausstellen von Auslagen und andern Gegenständen von Seite der Gewölbshaber oder aber durch ordnungswidriges Aufstellen von Wägen nicht verengt werden, gleich wie auch das Holz führen und spalten außer den hierzu bestimmten Tagen, und die Vornahme von Dach-Reparaturen an den Hauptmarkttagen nicht geduldet werden darf;

8) daß der Verkauf der Feilschaften nur während der vorgeschriebenen Marktzeit oder den bestimmten Stunden gestattet, und

9) die Lebensmittel von den Marktparteien nicht allein in günstigen Zeitperioden, sondern auch in bedrängten Zeiten an Jedermann ohne Unterschied, ob derselbe eine gewöhnliche Kundschaft von ihnen ist oder nicht, abgegeben und verkauft werden.

#### §. 7.

B) Von den auf die Führung des richtigen Maßes und Gewichtes Bezug habenden Marktpolizei-Vorschriften.

Beim Verkaufe der Feilschaften haben sich die Marktparteien und Gewerbsleute nur der ausdrücklich hierzu bestimmten richtigen

Maße und Gewichte zu bedienen. Daher die Marktinspicienten darauf zu sehen haben, daß

1) die auf den Marktplätzen und bei den Approvisionirungs-Gewerbsleuten im Gebrauche befindlichen Wagen, Maße und Gewichte aus dem vorgeschriebenen Materiale angefertigt und gehörig rezimentirt seien; daß

2) die Feilschaften überhaupt nach demjenigen Maße und Gewichte an die Kaufparteien abgegeben werden, die für die einzelnen Gegenstände gesetzlich bestimmt sind; daß ferner

3) die Verkaufsstände der Marktparteien, so wie die Verkaufslocalitäten der Gewerbsleute, in so ferne rüchftlich der Errichtung, Aufstellung und Einrichtung derselben eigene Vorschriften, wie z. B. bei den Fleischern bestehen, genau nach solchen aufgestellt und eingerichtet, — und daß endlich

4) überhaupt alle Maße, Wagen und Gewichte so angebracht und gestellt werden, damit Jedermann das Abwägen und Zumessen seiner erkauften Feilschaften leicht beobachten und auf solche Weise den Verkäufer selbst controlliren kann.

#### §. 8.

C) Von den auf die Erhebung der Quantitäten und Preise der Lebensmittel Bezug nehmenden Marktpolizei-Vorschriften.

Die Marktinspicienten haben die Preise der Victualien, und bei den Körnerfrüchten auch die Quantitäten auf den Marktplätzen sowohl, als bei den Gewerbsleuten, und zwar auf Ersteren an den Markttagen, bei letzteren aber wochentlich wenigstens einmal genau zu erheben und hiernach die ämtlichen Preisausweise in der Art zu verfassen, daß aus selben mit Rüchft auf die marktägigen Notizen der niederste und höchste Preis eines jeden Artikels zu ersehen ist, und diese Ausweise in den vorgeschriebenen Zeitfristen nicht nur dem Magistrate, sondern auch den übrigen Behörden und Humanitätsanstalten zu überreichen, die Concepte aber, da sie für deren Wichtigkeit zu haften haben, ihrer eigenen Sicherheit wegen allen Fleißes in ihrer Registratur aufzubewahren.

#### §. 9.

Eine Ausnahme von vorstehender Anordnung macht die Preis-erhebung vom Schlacht- und Stechvieh und den Körnerfrüchten, weil

bei allen diesen nebst den Preisen auch die Quantitäten, theils zum Behufe der Satzungsregulirung, theils zur Verfassung von staatswirthschaftlichen Notizen, aufzunehmen kommen.

Rücksichtlich dieser Victualien erscheint das Verfahren bei der Preisaufnahme durch die hierortigen Kundmachungen vom 9. Juli 1838 und 23. April 1839 genau vorgezeichnet, und muß daher auch von den Marktinspicienten genau beobachtet und gehandhabt werden.

§. 10.

In der Regel ist jede Verkaufspartei, sie mag nun Erzeuger oder Händler sein, verpflichtet, dem Marktinspicienten den Verkaufspreis und die Quantität ihrer zu Markt gebrachten Feilschaften der Wahrheit getreu anzusagen; allein bei den Brotfrüchten und dem Schlachtviehe sind nebst den Verkäufern auch die Käufer zur Preis- und Quantitäten-Ansage an Eidesstatt und bei Vermeidung der in den oberwähnten Kundmachungen vorgesehenen Strafen verbunden.

§. 11.

**Von den Markt-Sanitätspolizei-Vorschriften.**

Durch die Markt-Sanitätspolizei-Vorschriften wird das Verfahren vorgezeichnet, welches die Inspecienten bei Untersuchung und Beschau der Lebensmittel in Absicht auf ihre Echtheit, Genußbarkeit, Bereitungs- und Aufbewahrungsart zu beobachten haben.

§. 12.

Die Sanitätsbeschau zerfällt nach der Gattung der Lebensmittel in drei Theile, und zwar:

- I. in die Vieh- und Fleischbeschau,
- II. in die Mehl- und Brotbeschau, und
- III. in die Beschau der noch übrigen Victualien.

**I. Von der Vieh- und Fleischbeschau.**

§. 13.

Unter Vieh- und Fleischbeschau versteht man die genaue Untersuchung der zur menschlichen Nahrung bestimmten Thiere und ihrer Theile nach der in dem thierärztlichen Unterrichte über die Vieh- und Fleischbeschau vorgezeichneten Methode.

§. 14.

Diese Beschau ist, da alles zum menschlichen Genuße bestimmte Vieh und Fleisch nach den bestehenden Vorschriften beschaut werden muß, von den Marktinspicienten entweder

- a) auf den öffentlichen Marktplätzen, oder  
 b) in den Häusern der Gewerbsleute vorzunehmen.
- Hierbei müssen die Thiere nicht nur im lebenden oder todtten Zustande, sondern auch alle ihre Theile, als: Fleisch, Geschölle, Fett &c. genau untersucht werden, weil es Krankheiten gibt, deren Merkmale an den lebenden Thieren wenig oder gar nicht auffallen, während sie an den todtten Thieren und ihren Theilen leicht erkennbar sind.

## §. 15.

## a) Von der Viehbeschau auf Marktplätzen.

Krankes, oder einer Krankheit auch nur verdächtiges Vieh muß jederzeit von dem gesunden gleich abgetrennt, und, wenn es zum menschlichen Genusse bestimmt ist, entweder auf der städtischen Schlachtbrücke oder auch in den Häusern der Approvisionirungs-Gewerbsleute, jedoch immer in Gegenwart zweier Marktinspicienten geschlachtet, von diesen genau untersucht und nach dem Schaubefunde entweder vertilgt oder aber zur Consumtion zugelassen werden.

## §. 16.

Für den Fall, als eine ansteckende Seuche im Lande selbst oder in Provinzen, aus welchen das Schlacht- und Stechvieh nach Wien kömmt, herrschen sollte, sind, obgleich jeder hieher gelangende Viehtrieb mit Sanitätspässen versehen sein und ausschließlich auf den hierzu bestimmten Markt gebracht werden muß, die aufgetriebenen Thiere doch von den Marktinspicienten genau zu untersuchen, und wirklich kranke oder nur einer Krankheit verdächtige Stücke in der Regel auf die städt. Schlachtbrücke zu stellen, daselbst unter Aufsicht der Marktinspicienten und eines thierärztlichen Individuums zu schlachten, dann nochmals genau zu untersuchen und nach Befund entweder zur Consumtion zuzulassen oder zu vertilgen, und kommt in letzterem Falle hierüber Anzeige zu erstatten.

## §. 17.

Nutzvieh, welches zu Vieh haltenden Parteien nach Wien gebracht wird, pflegt, wenn nicht eine ansteckende Seuche im Lande herrscht, wo es mit Sanitätspässen versehen sein und auf den Ochsenmarkt gebracht werden muß, in der Regel nicht beschaut zu werden, weil man mit Grund voraussetzt, daß sich diese Parteien nur gesundes Vieh anschaffen werden.

Herrscht indessen eine ansteckende Seuche im Lande, so muß das-

felbe, da es ohnehin schon von Seite der Linienämter auf den Markt gewiesen wird, von den Inspicienten daselbst beschaut, und das kranke oder einer Krankheit auch nur verdächtig gefundene Nutzvieh sogleich in das Thierarznei-Institut zur Beobachtung gestellt werden.

Fällt nun ein solches Thier während der gesetzlichen Beobachtungszeit daselbst, so haben die Inspicienten der von Seite des Thierarznei-Institutes wegen Constatirung der eigentlichen Krankheit einzuleitenden Section beizumohnen und über den Befund an den Magistrat zu relationiren; übersteht es jedoch die gesetzliche Beobachtungszeit, so ist es dem Eigenthümer gegen Ersatz der Abzugskosten zur freien Disposition zu erfolgen.

#### §. 18.

Krankheiten, in deren Folge das damit behaftete Thier und dessen Fleisch, als der menschlichen Gesundheit schädlich, vertilgt werden muß, sind:

- 1) Der Milzbrand,
- 2) das bösertige Maulweh oder der Zungenkrebs (bei Schweinen das Ranckorn genannt),
- 3) die bösertige Bräune oder die brandige Halsgeschwulst,
- 4) das Rücken- oder Lendenblut,
- 5) die Wuth- oder Wasserscheu,
- 6) der Rothlauf der Schweine,
- 7) die Kinderpest oder Löserdürre,
- 8) die Schafpocken,
- 9) die Schäbe,
- 10) die magere Franzosenkrankheit beim Rindvieh,
- 11) die ansteckende Lungenseuche,
- 12) die Borstenfäule,
- 13) die Finnenkrankheit der Schweine, und
- 14) die bösertige Klauenseuche.

#### §. 19.

Umgestandenes, oder mit einer ansteckenden Seuche behaftetes und geschlachtetes Vieh ist durch Verscharrung in der Nasgrube zu Kleberling und zwar das Stechvieh sammt Fell, das Schlachtvieh aber mit Ausnahme der Haut und des Unschlittes vorschriftsmäßig zu vertilgen.

Von Thieren, welche an einer ansteckenden Seuche umstehen, oder bei welchen sich eine seuchenartige Krankheit zur Zeit der Schlach-

tung zeigt, sind die Häute in Lauge zu legen, und erst nach geschehener Auslaugung an den Eigenthümer zu erfolgen; das Fett derselben aber kömmt nur an Seifensieder zur Kerzen- und Seifenerzeugung zu veräußern und dem Eigenthümer der hiefür erlöste Geldbetrag zu erfolgen, über jeden Vertilgungsfall aber eine Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

## §. 20.

Ueber die ämtlich geschehene Vertilgung eines Viehes ist dem Eigenthümer unter Beifügung der Ursache der Vertilgung ein unentgeltliches Amtszeugniß auszustellen, damit er seinen allfälligen Regreß an den früheren Eigenthümer des Thieres suchen könne.

## §. 21.

Von der Vieh- und Fleischschau auf den einzelnen Marktplätzen.

1) Auf dem Schlachtviehmarkt muß alles nach Wien zum Verkauf gelangende Schlachtvieh aufgetrieben, von den städt. Marktinspicienten in Absicht auf seinen Gesundheitszustand genau untersucht und das gesund befundene zum freien Verkehre zugelassen, das franke oder einer Krankheit auch nur verdächtige Vieh aber sogleich abgesondert, und entweder in das k. k. Thierarznei-Institut zur nochmaligen Untersuchung oder aber auf die städtische Schlachtbrücke gebracht, daselbst unter ämtlicher Aufsicht und mit Zuziehung eines thierärztlichen Individuums geschlachtet, und das Fleisch nach Maßgabe des neuerlichen Beschaubefundes entweder zum Verkaufe zugelassen oder vertilgt werden.

Für den Fall, als eine Seuche unter dem Rindviehe herrscht, haben die Marktinspicienten gleich bei der Beschau die Sanitätspässe von den Erzeugern oder Händlern abzufordern, auch das zu Markt gebrachte Schlachtvieh genau abzuzählen, und bei einem allfälligen Abgange der Ursache desselben nachzuforschen.

An dem Hauptmarkttag jeder Woche müssen auch behufs der Bestimmung der Rindfleischszugung die Kaufspreise des Schlachtviehes in Gemäßheit der hierortigen Kundmachung vom 9. Juli 1838 von den Fleischern und Händlern genau erhoben und in die betreffenden Ausweise eingestellt werden.

Da nun der Verkauf des Schlachtviehes entweder nach dem Gewichte oder nach dem Gesichte geschieht, und wie schon erwähnt, die Rindfleischszugung nach den Ankaufspreisen regulirt wird, so erscheint

es nothwendig, daß auch der Zentnerpreis von dem nach dem Gesichte erkauften Schlachtvieh ausgemittelt werde, zu welchem Behufe die sogenannte Theilung und ämtliche Probeschachtung eingeführt ist.

Das Verfahren bei selber ist folgendes:

Das von den Fleischern an einem Donnerstage, als dem gesetzlich bestimmten Markttage, am Ochsenmarke nach dem Gesichte erkaufte Schlachtvieh, von welchem der Ankaufspreis eben so wie bei den nach dem Gewichte gekauften Ochsen dem Marktinspicienten von den Fleischern und Händlern eidestättig anzufagen ist, muß von den magistrat. Schätzmeistern abgeschätzt und in die Ausweise aufgenommen werden, und wenn die Anzahl der nach dem Gesichte erkauften Ochsen die Zahl von 20 erreicht oder übersteigt, so sind dieselben von den Schätzmeistern in Gegenwart der Marktinspicienten, unter Zuziehung der von dem hiesigen Fleischermittel hierzu abzuordnenden Theilmeister und Knechte, falls die Anzahl der Stücke durch 5 theilbar erscheint, in fünf nach Stücken und Qualität möglichst gleiche Theile zu theilen; falls die Stückanzahl aber nicht gerade durch 5 theilbar ist, zwar auch in fünf nach Stücken gleiche Theile oder Loose zu theilen, die übrigbleibenden 1, 2, 3 oder 4 Schlachtochsen aber (welche man Eintheilochsen nennt) zu den der Qualität und eigentlich dem Gewichte nach geringeren Loosen in der Art zuzuschlagen, oder einzutheilen, daß die größte mögliche Gleichheit am Gewichte unter allen 5 Loosen hergestellt werde.

Sodann ist der zur ämtlichen Probeschachtung kommende Theil (Probeloos) durch Verlosung zu bestimmen, und die Hälfte dieses Theiles oder Probelooses auf der städtischen Schlachtbrücke unter der Aufsicht der Marktinspicienten regiemäßig zu schlachten, zu wägen, hiernach der sich ergebende wahre Preis eines Zentner Fleisches von diesem nach dem Gesichte erkauften Ochsen auszumitteln und der Satzungsrechnung einzubeziehen.

Jede Theilung und Probeschachtung, dieselbe möge nun ämtlich oder privatim sein, hat unter der Aufsicht der städtischen Marktinspicienten zu geschehen, und es haben dieselben nur bei Privatanschaltungen 7 kr. C. M. vom Stück für die Benützung der Schlachtbrücke von den Parteien einzuheben und monatlich mittelst Consignation an das hierortige Oberkammeramt abzuführen.

#### §. 22.

2) Die Aufsicht auf dem Jungviehmarke in St. Marx und dem Kälbermarke in der Rossau ist, so wie die Beschau der zum



Verkaufe dahin gebrachten Thiere, den städtischen Inspicienten zugewiesen, welche dabei ihr Augenmerk vorzugsweise darauf zu richten haben, daß die Kälber frisch, gesund und nicht unzeitig, von den Weidnern die Gefröße nicht getrennt, die Lämmer, Schafe, Schöpsen und Ziegen nicht mit Blattern, Rauden, Egeln oder Fäule, und die todten Schweine nicht mit der Finnenkrankheit, Borstensäule, Räude, Bräune, Vereiterung, Halsgeschwulst oder noch andern böartigen Krankheiten behaftet sind, und es haben dieselben für den Fall, als sie derlei ungesundes und zum menschlichen Genuße nicht geeignetes Vieh entdecken, das nämliche Verfahren zu beobachten, welches bei der Beschau des Schlachtviehes vorgezeichnet worden ist.

#### §. 23.

Die Beschau des lebenden Borstenviehes ist zwar von den k. k. Borstenviehbeschauern vorzunehmen; allein dieselben sind verpflichtet, jedes wirklich kranke oder einer Krankheit auch nur verdächtige Schwein den magistrat. Marktinspicienten zur Ueberbeschau zu übergeben, welche diese auch in der Art vorzunehmen haben, daß sie das beanständete Thier auf der städt. Schlachtbrücke schlachten lassen, hiernach genau untersuchen, und nach dem Befunde entweder zur Consumtion zulassen, oder bis auf das Fett, welches zum Seifensude verwendet werden kann, vertilgen.

Die Inspicienten haben insbesondere auch darüber zu wachen, daß keine kranken oder umgestandenen Spannferkel zu Markt gebracht und veräußert werden.

#### §. 24.

Eben so sind die Wildprethändler in Absicht auf den Gesundheitszustand ihres zum Verkaufe ausgestellten Wildpretes überhaupt, insbesondere aber rücksichtlich der der venerischen Krankheit unterworfenen Hasen und Wildschweine von den Marktinspicienten strenge zu überwachen, und ist solch krankes oder wegen eingetretener Fäulniß bereits verdorbenes, und daher zum menschlichen Genuße nicht mehr geeignetes Wildpret ohne weiters zu vertilgen und die Anzeige hierüber an den Magistrat zu erstatten.

Auch haben die Marktinspicienten das Aushängen und Auslegen des Wildpretes ohne Fell und Decke, das Rupfen des Federwildpretes auf dem Markte, sowie den Verkauf der abgezogenen Hasenköpfe nicht zu dulden, sondern die Uebertreter dieser Anordnung dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen.

Außer dem Fischmarke in der Stadt darf der Fischhandel nur in den Vorstädten und zwar auf den eigens hierzu bestimmten Plätzen ausgeübt werden. Fischmarkt darf in der Regel blos an Freitagen und nur ausnahmsweise auch an gebotenen Fasttagen von früh Morgens bis 3 Nachmittags abgehalten werden.

Fällt aber ein solcher Fasttag auf einen Normatag, so kömmt der Markt in Gemäßheit der hohen Regierungsverordnung vom 15. März 1826 den Tag vorher abzuhalten.

Bei der Beschau der Fische, welche im lebenden und todtten Zustande veräußert werden dürfen, haben die Inspicienten ihr vorzügliches Augenmerk auf den guten Gesundheitszustand derselben zu richten, und vorzugsweise bei den kleineren Fischgattungen darauf zu sehen, daß die Fische ihre natürliche Röthe, das Blut seine gehörige Farbe habe, das Fleisch körnig und hart sei; unter Einem aber auch genau nachzuforschen, ob nicht etwa Krankheiten unter den Fischen herrschen, und für den Fall des wirklichen Vorhandenseins einer solchen die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, damit der Verkauf der Fische ganz eingestellt werde. Kranke oder bereits verdorbene Fische sind in Folge hoher Regierungsverordnung vom 3. October 1795 in Stücke zu zerhauen und gleich den todtten Krebsen und Schildkröten zu vertilgen.

Teichmuscheln sind als der Gesundheit schädlich, im Verkaufe nicht zu dulden, sondern gleichfalls zu vertilgen.

Uebrigens kömmt beim Verkaufe der Frösche, da solche schon abgezogen feilgeboten werden, darüber zu wachen, daß nicht Kröten zum Verkaufe kommen, deren Fleisch eine grau schwärzliche, das Fleisch der Ersteren aber eine schöne weißblaue Farbe hat. Auch darf keine Fischbrut feilgeboten werden, sondern dieselbe ist im Betretungsfalle der betreffenden Partei abzunehmen und in die Donau zu bringen.

Bei den Stockfischen und Häringen ist zu beobachten, daß Erstere gehörig gebeizt und die Lauge nicht mit zu vielem Kalke versetzt, die Letzteren aber im noch frischen und nicht alten, durch allerhand technische Kunstgriffe erzielten äußerlich guten Zustande im Verkaufe erscheinen, sondern in diesem Falle sogleich vertilgt werden. Dasselbe Verfahren hat auch bei der Untersuchung der bei den Gewerbs- und Handelsleuten im Verkaufe erscheinenden frischen, gefotteten, geräucherten, marinirten und gesalzenen Fischen, Krebsen und Schalthieren jeder Gattung einzutreten, wenn dieselben bereits verdorben sind.

Schließlich haben die Marktinspicienten wegen Hintanhaltung von Verkürzungen im Gewichte auf die Richtigkeit der im Gebrauche stehenden Wagen und Gewichte, vorzugsweise aber auf die Wagen zu sehen, weil dieselben durch das mehr oder weniger in das angehängte Rirsch (Reg) eingefogene Wasser das Gleichgewicht verlieren und hierdurch die Parteien verkürzt werden können.

#### §. 26.

b) Von der Viehbeschau in den Häusern und Verkauflocalitäten der Approvisionirungs-Gewerbsleute.

In der Regel ist bei Vornahme der Viehbeschau in den Häusern der Gewerbsleute das nämliche Verfahren zu beobachten, wie auf den Marktplätzen, und es ist solche von den Marktinspicienten durchaus unentgeltlich vorzunehmen.

Die Beschau in den Häusern der Gewerbsleute kann sich bei dem Umstande, als das auf den Märkten erkaufte Vieh ohnehin schon beschauf ist, nur auf jenes Vieh erstrecken, welches sie außer dem Markte an sich bringen, und es ist dieselbe von den Gewerbsleuten bei Vermeidung der in den §§. 153 und 154 II. Theil des St. G. V. vorgesehenen Strafen selbst anzuschauen; gleichwie die Vieh haltenden Parteien den Verkauf ihres Viehes an einen Approvisionirungs-Gewerbsmann nach der hohen Regierungsverordnung vom 15. Juni 1784 Z. 7179 bei Vermeidung einer Geldstrafe von 6 Reichsthalern, bei den Marktinspicienten anzuzeigen gehalten sind.

#### §. 27.

Ueber jede geschene Beschau-Ansage ist der Partei eine ämtliche Bestätigung, sowie über jede wirklich vorgenommene Beschau ein Beschaufzettel, aus welchem die Zahl und Gattung der beschauf Thiere nebst dem Schaufbefunde deutlich zu ersehen ist, unentgeltlich zu erfolgen.

Uebrigens sind alle bei den Gewerbsleuten vorgenommenen Beschaufen dergestalt in ein eigenes Protocol einzutragen, daß hierin Name und Wohnort der Verkauf- und Kaufspartei, des beschauf Thieres, so wie der Tag, an welchem die Beschau vorgenommen worden ist, nebst dem Befunde und Namen des Inspicienten, welcher die Beschau vorgenommen hat, deutlich ersichtlich gemacht erscheinet.

#### §. 28.

Erkrankt Schlacht- oder Stechvieh in dem Hause eines Fleischers oder andern Gewerbsmannes, so haben sie die Beschau bei

den Marktinspicienten anzusuchen, diese solche unter Zuziehung eines thierärztlichen Individuums vorzunehmen, und nach dem Befunde das Fleisch des Thieres, mit Ausnahme der kranken Theile, entweder zum Verkaufe zuzulassen, oder dessen Vertilgung einzuleiten.

§. 29.

Erkrankt Nutzvieh bei einer Vieh haltenden Partei, so ist dasselbe sogleich von dem gesunden abzusondern, und entweder im Hause der Partei unter ämtlicher Beobachtung zu halten, oder in das k. k. Thierarznei-Institut zu verschaffen, oder aber auch, wenn die Partei auf Schlachtung desselben dringen sollte, solche auf der städt. Schlachthütte unter Zuziehung eines thierärztlichen Individuums und im Beisein der Marktinspicienten vorzunehmen, und nach dem Beschaubefunde wieder Amt zu handeln.

§. 30.

Ereignet sich der Fall, daß eine Vieh haltende Partei ihr Nutzvieh wegen minderer Brauchbarkeit oder plötzlich eingetretener Umstände als da sind: schweres Kälbern, Verschlucken fremdartiger Gegenstände, Versagen des Futters u. s. w., zur Verhinderung etwaigen Unfalles an einen Fleischer verkaufen, und daher schlachten lassen wollte, so ist über gehöriges Anmelden dieser sogenannte Nothschlag in Gegenwart der Marktinspicienten vorzunehmen, und von denselben sohin nach Befund weiter Amt zu handeln.

§. 31.

Fällt ein Stück Vieh in dem Hause eines Fleischers oder einer andern Vieh haltenden Partei, so haben selbe hierüber die Anzeige an die Marktinspicienten zu machen, unter deren Aufsicht das Thier entweder von der Partei selbst, oder aber vom Abdecker gegen Vergütung der Kosten zur Verscharrung nach Klederling zu überbringen ist. Haut und Fett solcher Thiere kommt den Parteien, wenn keine Seuche im Lande herrscht, sogleich, und wäre letzteres der Fall, die Haut erst nach geschehener Auslaugung, das Fett aber zum Seifensude zu veräußern, und nur der hiefür gelöste Betrag auszufolgen.

Die Milch von kranken Thieren, dieselben mögen nun gewöhnliche oder ansteckende Krankheiten haben, ist immer zu vertilgen, so wie der Mist von Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder daran umgestanden sind, sogleich tief in die Erde zu verscharren kömmt.

## §. 32.

## Von der Fleischschau.

Bei der Fleischschau auf Märkten sowohl, als bei den Approvisionirungs-Gewerbsleuten haben die Inspicienten, die solche bei ihren täglichen Inspicirungen vorzunehmen angewiesen sind, ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten:

- 1) daß das Fleisch frisch, gesund und genußbar sei;
- 2) daß beim Verkaufe desselben die Parteien nicht im Gewichte verkürzt, und beim Rindfleische auch nicht mit unverhältnißmäßiger oder gesetzwidriger Zwage überlegt werden.
- 3) daß das Rindfleisch nicht über den Satzungspreis ans Publicum verkauft, und Legteres auch jederzeit mit selbem gehörig bedient werde;
- 4) daß der Verkauf des Fleisches in den Verschleißlocalitäten der Gewerbsleute den ganzen Tag, auf Ständen aber nur bis zur gesetzlichen Einräumstunde Statt finde;
- 5) daß die Verführung des Fleisches nicht in offenen Wägen geschehe;
- 6) daß das Zerfallen ganzer Thiere bei den Ständen unterbleibe;
- 7) daß die Schlachtbrücken der Gewerbsleute, so wie deren Verkaufslocalitäten und Gewerbsrequisiten immer gehörig gereinigt seien und alles entfernt werde, was die Fäulniß des vorrätigen Fleisches befördern könnte;
- 8) daß das Fleisch entweder in Eisgruben oder in trockenen reinlichen und zugleich kühlen Orten aufbewahrt werde;
- 9) daß weit hergetriebenes oder gehegtes und dadurch sehr erhitztes Vieh erst, nachdem es vollkommen ausgeruhet hat, geschlachtet werde, bei der Schlachtung vollständig ausblute und dessen Fleisch erst einige Zeit nach der Schlachtung zum Verkaufe komme; und endlich
- 10) daß das Tabakrauchen in den Localitäten, worin Fleisch aufbewahrt oder verkauft wird, unterbleibe, weil dasselbe hievon einen edelhaften Geruch bekommt.

## §. 33.

Ferner haben die Marktinspicienten auch noch darüber zu wachen, daß

- a) zu den Würsten nur frisches Fleisch und Blut genommen werde;

b) keine schon alte, schlecht bereiteten oder bereits sauer gewordenen Würste — vorzugsweise aber keine solchen Blutwürste im Verkaufe erscheinen;

c) zur Erzeugung der Würste keine messingenen oder kupfernen Spritzen, so wie beim Ausbraten nur gehörig verzinnte Bratpfannen verwendet, und in selben Würste, Fleisch oder Fett nicht über Nacht gelassen werde, und

d) das eingesalzene oder geräucherte Fleisch nur unverdorben und ganz genußbar im Handel erscheine.

#### §. 34.

Bei dem Geflügel, welches im lebenden und todten Zustande auf den Marktplätzen sowohl, als bei den Gewerbsleuten im Verkaufe vorkömmt, haben die Marktinspicienten darauf aufmerksam zu sein, ob das lebende Geflügel gesund, und das todte nicht allenfalls an einer Krankheit umgestanden sei, indem krankes Geflügel der menschlichen Gesundheit schädlich und eben deshalb sogleich zu vertilgen ist. Eben so muß das Geflügel, welches an einer ansteckenden Seuche leidet, oder gar schon daran umgestanden ist, unverweilt mit Beschlag belegt — jedoch nicht vertilgt, sondern dem Thierarznei-Institute zur näheren Untersuchung übergeben werden.

## II. Von der Mehl- und Brotbeschau.

#### §. 35.

Unter Mehl- und Brotbeschau versteht man die Beurtheilung des Mehles und Brotes nach seiner eigenthümlichen Qualität, und es ist das Verfahren bei Vornahme derselben auf den Marktplätzen und bei den Gewerbsleuten ganz gleich.

Zu Absicht auf die Mehlbeschau haben die Marktinspicienten zu beobachten:

- 1) daß das Mehl aus unverdorbenen Körnerfrüchten erzeugt,
- 2) nicht warm und verschliffen,
- 3) auch nicht sandig oder wohl gar mit fremdartigen Körpern gemischt sei, und
- 4) daß das Gersten-, Kukuruz-, Bohnen- und Erbsenmehl nur ungemischt im Verkaufe erscheine.

#### §. 36.

Verfälschtes oder verdorbenes und daher ungenießbares Mehl ist, wo es auch immer angetroffen wird, mit Beschlag zu belegen, und hievon

Anzeige an den Magistrat zu erstatten, damit dessen Verkauf an Viehhaltende Parteien eingeleitet werden könne.

Da jedoch sandiges oder mit Geruch behaftetes Mehl, wenn diese Gebrechen nicht gar bedeutend sind, noch dadurch zum menschlichen Genuß geeignet gemacht werden kann, daß es mit einer gewissen Quantität ganz fehlerfreien Mehles vermischt (conditionirt) werde, so haben die Marktinspicienten in ihren Anzeigen über derlei in Beschlag genommenes Mehl zugleich beizusetzen, was für eine Quantität fehlerfreien Mehles zur allfälligen Conditionirung nothwendig sei, indem das zur Beimischung erforderliche Mehl die Hälfte des beanständeten Quantums nicht übersteigen darf, letzteres in diesem Falle zur Confiscation und bloßen Verwendung als Viehfutter geeignet erscheint, und zu diesem Behufe auch ämtlich zu veräußern ist.

§. 37.

Nachdem die Qualität des Mehles und die an demselben haftenden Mängel am leichtesten und sichersten durch die sogenannte Teigprobe constatirt werden können, so haben die Marktinspicienten das ihnen in was immer für einer Beziehung verdächtig vorkommende Mehl ohne weiters mittelst der Teigprobe zu prüfen.

§. 38.

Das zur längeren oder magazinsmäßigen Aufbewahrung bestimmte Mehl darf nur trocken und auch nicht zu fein vermahlen, davon kein Auszug genommen, und muß zudem von Kleien gehörig gereinigt werden, weil es sonst zur Aufbewahrung nicht geeignet ist.

§. 39.

Auf dem Mehlmarkte ist der Verkauf aller unverdorbenen und genußbaren Mehl- und ungenetzten Hülsenfruchtgattungen, so wie der gerollten Gerste, da der Handel mit diesen Artikeln ganz freigegeben erscheint, an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags Jedermann gestattet, und den diesen Markt besuchenden mährischen Händlern noch überdieß erlaubt, ihre als Zuladung mitgebrachte Petersilie, welche jedoch nicht mit Wasserschiebling oder Pilsenkraut vermenget sein darf, dann Sellerie, Knoblauch und Zwiebeln beliebig zu verkaufen.

Das Mehl kann sowohl auf Marktplätzen, als in Verschleißlocalitäten nach dem Gewichte oder Maße verkauft werden, indessen muß es im ersten Falle auf ordnungsmäßig zimentirten Schalenwagen gewogen, im letzten Falle aber in gehörig adjustirten Mäßen und mit-

telst der vorgeschriebenen Mehlschaufeln bei sonstiger Confiscation zugemessen werden.

Uebrigens ist es den Parteien freigestellt, sich der auf diesem Markte bestehenden Sackträger zu bedienen oder nicht, und bleibt auch die Ausmittlung des Lohnes dem wechselseitigen Uebereinkommen der Parteien überlassen; nur dürfen die zu Markt gebrachten Fruchtstücke, wenn solche durch die bestehenden Sackträger abgeladen werden, von der leichten Frucht nicht mehr als vier, von der schweren aber nicht mehr als zwei Metzen enthalten, widrigens die dawider handelnde Partei nach der Verordnung von 12. März 1816 Z. 6675 um 1 fl. W. W. pr. Sack bestraft werden würde.

Schließlich ist auf dem Mehlmarte noch darauf zu sehen, daß das auf Wagen ankommende Mehl jedesmahl gleich abgeladen und die Wagen so schnell als möglich entfernt werden, damit die Passage am Markte selbst nicht gehemmt werde.

#### §. 40.

#### Von der Brotbefchau.

Bei der Brotbefchau haben die Inspicienten im Allgemeinen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß alles, sowohl auf den Marktplätzen, als bei den Gewerbsleuten im Verkauf erscheinende Gebäcke qualitätmäßig, und das Satzungsgebäck jederzeit in hinreichender Menge vorhanden sei und auch das vorgeschriebene volle Satzungsge wicht habe.

#### §. 41.

In Bezug auf die Qualität des Gebäckes kommt nun zu beobachten:

- 1) daß es überhaupt aus gutem und reinem Mehl erzeugt,
- 2) gehörig ausgebacken,
- 3) nicht derb und naß,
- 4) nicht sandig,
- 5) nicht übelriechend oder muffig,
- 6) nicht bitter,
- 7) nicht ungesalzen,
- 8) nicht sauer, d. i. weder kübel- noch salzfauer,
- 9) nicht zu schwarz,
- 10) nicht rindhohl,
- 11) nicht mit fremdartigen Theilen gemengt,
- 12) gehörig bearbeitet und



- 13) weder zu viel, noch zu wenig gegohren erscheine, daß ferner  
 14) das Sazungsgebäck nach der allgemeinen bekannten Sazungsform erzeugt, und endlich  
 15) das Sazungsbrot insbesondere mit dem jedem bürgerl. Bäcker Wiens vorgeschriebenen Brotzeichen (Stupfer) versehen sei.

Außerdem haben aber die Inspicienten auch noch strenge darüber zu wachen, daß das Gebäck nur im ausgekühlten Zustande im Verkauf erscheine, in den Erzeugungs- und Verkauflocalitäten der Bäder sowohl, als ihrer Zwischenhändler stets Reinlichkeit herrsche, das Tabakrauchen in selben unterbleibe, und das Gebäck in den Verschleißlocalitäten auf eigenen, von allen fremdartigen Artikeln abgesonderten Verkaufsstellen zum Verkaufe ausgelegt werde.

#### §. 42.

Jedes unqualitätsmäßige, aus der menschlichen Gesundheit schädlichen Bestandtheilen erzeugte, oder erst durch die schlechte Bearbeitung zum menschlichen Genuße untauglich gewordene Gebäck, ist durch Bezeichnung, d. i. Ausschneiden, außer Verkauf zu setzen und mit Beschlagnahme zu belegen, jederzeit aber hierüber eine schriftliche Anzeige an den Magistrat zu machen.

#### §. 43.

In Absicht auf das Vorhandensein aller sazungsmäßigen Gebäcksgattungen in hinreichender Menge, wird den Inspicienten bei dem Umstande, als sich rücksichtlich der Quantität der Brotgattungen, welche in jedem Verschleißorte vorhanden sein sollen, keine bestimmten Vorschriften geben lassen, und um jedem auch nur scheinbaren Gebäcksmangel zu begegnen, hiermit eingebunden, strenge darüber zu wachen, daß in allen Sazungsgebäcks-Verschleißorten, welche im Winter bis 9, im Sommer aber bis 10 Uhr Abends offen zu halten sind, die vorgeschriebenen sazungsmäßigen Gebäcksgattungen zu allen Stunden des Tages vorhanden seien und Jedermann ohne Unterschied nach Verlangen damit ordnungsmäßig bedient werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes, so wie zur Erlangung einer guten Aufsicht erscheint es daher nothwendig, daß die Marktinspicienten in den ihrer Aufsicht zugewiesenen Bezirken die Sazungsgebäcks-Verschleißorte täglich Vor- und Nachmittags und zu verschiedenen Stunden untersuchen, jeden entdeckten Mangel sogleich rügen und selbst abstellen oder nach Umständen dem Magistrate zur weiteren Verfügung anzeigen.

Ferner haben die Inspicienten, um jedem wirklichen Gebäcksmangel

gel vorzubeugen, darauf zu bringen, daß jeder bürgerl. Bäcker mit dem ihm vorgeschriebenen Mehlvorrathe immer versehen sei, und deshalb an jedem Donnerstage in der Woche die Mehlvorräthe der Bäcker aufzunehmen, hierüber einen Ausweis zu verfassen und dem Magistrate vorzulegen; diejenigen Bäcker aber, welche ihren Vorrath nicht vollständig haben, insbesondere dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen.

Uebrigens können wohl die bürgerl. Bäcker auch Luxusgebäck und Landbrot erzeugen und verkaufen, allein sie dürfen deshalb nicht die hinlängliche und qualitätsmäßige Erzeugung des Sazungsgebäckes vernachlässigen und bleiben daher für jeden entdeckten dießfälligen Mangel, er mag nun aus ihrem Verschulden oder aus der Nachlässigkeit ihrer Verschleißer entstanden sein, verantwortlich; nur ist im letzteren Falle nebst dem Bäcker auch der Verschleißer dem Magistrate zur Ahndung anzuzeigen.

#### §. 44.

Von dem vorgeschriebenen Gewichte aller sazungsmäßigen Gebäcksgattungen haben sich die Inspicienten durch tägliches Nachwägen zu überzeugen, und alles vorfindige nicht vollgewichtige Sazungsgebäck ohne Rücksicht, ob es schon ungewichtig erzeugt oder nur zu stark ausgebacken oder aber schon altgebacken ist, durch Zerschneiden der Semmeln und Ausschneiden des Stupfers bei dem Sazungsbrote aus den Verkauf zu setzen und das Verfügte dem Magistrate anzuzeigen.

#### §. 45.

Für die gute Qualität und das volle Gewicht aller sazungsmäßigen Gebäcksgattungen bleibt in der Regel immer der Erzeuger (Bäcker) verantwortlich, indessen sind auch nach der hohen Regierungsverordnung vom 11. Juli 1832 die Gebäckverschleißer für die gute Qualität und das volle Gewicht des zum Verkaufe übernommenen sazungsmäßigen Semmelgebäckes, da selbes mit keinem Zeichen des verlegenden Bäckers versehen ist, dergestalt verantwortlich, daß, wenn bei ihnen unqualitätsmäßiges oder ungewichtiges Semmelgebäck angetroffen wird, gegen sie, ohne Rücksicht auf ihren Verleger, jene Strafen verhängt werden, welche in gleichen Fällen gegen die Bäcker selbst in Anwendung kommen.

Indessen bleiben die Bäcker bei dem sazungsmäßigen Roggen- und Pohlenbrote, da selbes mit ihrem Stupfer versehen sein muß, für die Qualität sowohl, als das Gewicht immerfort verantwortlich.

Für den Fall, als in dem Backhause oder einem Verschleißladen

eines Bäckers unqualitätsmäßiges oder ungewichtiges Gebäck entdeckt wird, haben die Inspicienten noch am nämlichen Tage in allen Verschleißorten jenes Bäckers Nachsicht zu pflegen und nach dem jeweiligen Befunde Amt zu handeln.

Altgebackenes und hiedurch zu gering gewordenes Gebäck ist im Verschleiß der Bäcker und ihrer Zwischenhändler nicht zu dulden, sondern auf den kalten Markt zu weisen.

Sollte ein Bäcker zur Beseitigung eines Mangels unqualitätsmäßiges oder ungewichtiges Gebäck von einem andern Bäcker abgenommen und zum Verkaufe ausgelegt haben, so sind sowohl Erzeuger, als Abnehmer zur Bestrafung anzuzeigen.

Auch sind die Inspicienten verpflichtet, nicht blos das auf den Verkaufsstellen der Bäcker und ihrer Zwischenhändler befindliche Gebäcke zu untersuchen, sondern nachzusehen, ob nicht noch anderswo unqualitätsmäßiges oder ungewichtiges Gebäck zum Verkaufe verborgen gehalten werde.

#### §. 46.

Um Gebrechen, welche auf das Gewicht Einfluß nehmen, gleich bei ihrer Entstehung so viel möglich zu verhindern, haben die Inspicienten darauf zu sehen, daß die Bäcker zur Erzielung des vorgeschriebenen Satzungsgewichtes ihren Gefellen das Teiggewicht gehörig vorschreiben, daß die in den Backhäusern vorhandenen Wagen und Gewichte immer vollständig vorhanden seien, gehörig rein gehalten und wenigstens alle 2 Jahre vorschriftmäßig rezentirt werden.

#### §. 47.

Die Bäcker können so viele Verschleiße eröffnen, als und wo sie wollen; nur sind sie gehalten, drei Tage vor der Eröffnung Anzeige hierüber an den Magistrat zu machen. Auch dürfen sie die einmal gewählten Verschleiße nicht willkürlich auflassen, sondern müssen jede beabsichtigte Veränderung derselben innerhalb des Burgfriedens ein halbes, und auf den Freigründen ein Vierteljahr vorher dem Magistrat anzeigen, so wie auch die Zwischenhändler, welche das Brot mehrerer Bäcker verschleifen können, den einmal übernommenen Verschleiß nur innerhalb der für die Bäcker bestimmten Frist wieder auflassen dürfen.

#### §. 48.

Zum Verkaufe des altgebackenen ungewichtigen oder wegen eines geringeren Fehlers in der Bearbeitung ausgeschossenen Gebäckes ist ausschließlich der sogenannte kalte Markt am Bauernmarkte, Montag,

Mittwoch, Freitag und Sonnabend von Früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags bestimmt.

Auf diesem Markte dürfen nur die bürgerl. Bäcker ihr altes Gebäcke, welches jedoch nicht etwa vom Schimmel ergriffen oder aus irgend einer andern Ursache ganz ungenussbar sein darf, entweder selbst oder durch Verschleißer verkaufen; indessen müssen sie hierzu eine Marktbollete lösen, die ihnen unentgeltlich zu erfolgen ist, und welche die Verkaufsparteien zur Legitimation bei sich zu führen haben.

Ueber die ausgefertigten Marktbolleten ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welches der Name und Wohnort des Bäckers und seines allfälligen Verschleißers eingetragen werden muß.

Uebrigens dürfen die Bäcker neugebackenes, bloß für den kalten Markt erzeugtes Gebäcke, so wie das sogenannte Küchengebäck dafelbst nicht verschleifen, widrigens ihnen solches mit Beschlag zu belegen und hierüber Anzeige an den Magistrat zu erstatten ist.

§. 49.

Der Verkauf des Landbrottes, welcher unterm 27. Juli 1809 freigegeben worden ist, steht den Landbäckern, sonstigen Erzeugern und Händlern nur an den gewöhnlichen drei Wochenmarkttagen von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf den hierzu bestimmten Marktplätzen, keineswegs aber in Einsäzen oder Gewölben zu. Nur die hiesigen Bäcker und Müller können ihr selbst erzeugtes Landbrot, und zwar Erstere in ihren Gebäcksverschleißorten, Letztere dagegen auf ihren Mühlen an allen Tagen der Woche verkaufen.

Zu dem Landbrote ist in Folge hoher Regierungsverordnung vom 28. Juli 1820 Z. 21144 auch das Commisbrot zu rechnen.

Außer dem Landbrote dürfen die Parteien weder Satzungs-, noch anderes Luxusgebäck zum Verfaufe nach Wien bringen. Das Hausfieren mit Landbrot und das Ausschneiden desselben ist eben so, wie den bürgl. Bäckern und Wirthen das Ausschneiden des Satzungsgebäckes verboten.

§. 50.

In Zeiten der Noth haben die Marktinspicienten darauf zu dringen, daß sowohl in den Localitäten der Gewerbsleute, als auf den Marktplätzen Jedermann nach Maßgabe seines Bedarfes und der Zulänglichkeit des vorhandenen Vorrathes mit einer entsprechenden Quantität bedient werde, ohne Rücksicht, ob der Käufer eine gewöhnliche Kundschaft des Verkäufers sei, oder nicht.

## §. 51.

Die bef. Luxusbäcker, Kuchen- und Gerngebäcks-Erzeuger, so wie die ausschließend priv. Gebäckerzeuger dürfen kein Satzungsgebäck erzeugen, ja nicht einmal ihrem Gebäcke die Satzungsform geben, sondern nur solche Gebäcksgattungen, für welche sie ausdrücklich befugt oder privilegiert sind.

Die Marktinspicienten haben daher diese Gewerbsleute nicht blos in Absicht auf die Qualität ihrer Erzeugnisse, sondern auch in der weitesten Hinsicht strenge zu beaufsichtigen, daß dieselben die Gränzen ihrer Befugnisse oder Privilegien nicht überschreiten.

## §. 52.

Die Marktinspicienten haben ferner, um stets in der genauen Kenntniß aller mit der Erzeugung und dem Handel des Gebäckes sich befassenden Parteien zu sein, von Zeit zu Zeit alle in dem hierortigen Jurisdictionbezirke befindlichen derlei Parteien mit Namen und Wohnort aufzunehmen und in ein Verzeichniß zu bringen, damit sie jederzeit im Stande sind, auf Verlangen Auskunft über selbe zu geben.

## III. Von der Beschau der noch übrigen Victualien.

## §. 53.

Bei der Beschau der noch übrigen auf den Märkten und bei den Gewerbsleuten im Verkaufe erscheinenden Victualien haben die Marktinspicienten strenge darauf zu sehen, daß überhaupt keine schon verdorbenen und dadurch ungenießbar gewordene Feilschaften verkauft werden, und zu diesem Ende die Echtheit und Güte derselben vor ihrem Verkaufe zu prüfen, insbesondere aber darauf aufmerksam zu sein:

1) daß die grüne Waare frisch und mit keinen der menschlichen Gesundheit schädlichen Kräutern vermengt, und

2) außer dem mit dem hohen Regierungs-Circulare vom 17. Juli 1833 erlaubten Schwämmgattungen, nämlich: Champignons, Morcheln, Bilzlingen, Halimaschen, Goldprötlingen, Röhlingen, schwarzen und weißen Trüffeln, keine andern Schwämme zum Verkaufe kommen;

3) daß das Obst nicht unreif oder verwelkt sei;

4) daß das Getreide und die Hülsenfrucht nicht wiplich oder genezt, ersteres auch nicht mit Mutterforn, der Hafer nicht mit Ohm gemengt sei;

5) daß die Eier nicht faul oder gar stinkend seien;

6) daß der Essig und die Milch, deren Echtheit am leichtesten durch Hineingießen des Jodes erprobt wird, dann der Rahm und Quark (Topfen) weder mit unschädlichen, noch viel weniger aber mit der Gesundheit schädlichen Ingredienzien versetzt seien;

7) daß die süße Butter ganz echt erzeugt und nicht gefärbt, die gesalzene aber nicht ranzig sei;

8) daß das Rindschmalz ebenfalls nicht ranzig — mit gesalzener Butter oder Schweinfette verfälscht;

9) die Käsegattungen nicht verdorben;

10) das Sauerkraut und die Sauerrüben, welche durch zu lange oder fahrlässige Aufbewahrung leicht verderben, nicht in einem solchen Zustande verkauft;

11) daß die eingemachten rothen Rüben und Gurken, grünen Fisoln, Erbsen u. s. w. nicht in kupfernen Geschirren aufbewahrt oder wohl gar mit Kupfersäure zubereitet werden;

12) daß überhaupt alle flüssigen Lebensmittel nicht in kupfernen oder messingenen Gefäßen aufbewahrt oder zugemessen werden; endlich

13) daß ungesund oder venerisches Geflügel, vorzüglich aber Tauben zum Verkaufe nicht zugelassen werden.

#### §. 54.

Was die Marktplätze auf der Seilerstätte, am Hof, auf der Freiong, im tiefen Graben, am Salzgries, Hohenmarkt, Judenplatz und auf der Brandstätte anbelangt, so haben die Inspicienten die erscheinenden Parteien, welchen nicht etwa schon bestimmte Plätze angewiesen sind, nach der Zeit ihrer Ankunft zu reihen, und darüber zu wachen, daß (mit Ausnahme von sogenannten Zuladungen) nur die nach den vorhandenen Plänen und Verordnungen für die einzelnen Märkte bestimmten Artikel dahin gebracht und feilgeboten werden.

Ebenso haben die Inspicienten über die auf den Märkten sich einfindenden Helfer und Träger oder Trägerinnen strenge Aufsicht zu führen, deren Namen und Wohnort in ein eigenes Vormerkbuch einzutragen, und bei den Trägern noch insbesondere darauf zu sehen, daß ihre Butten mit den vorge schriebenen Nummern, welche gleichfalls im Protocolle vorzumerken sind, versehen seien.

#### §. 55.

Der Obst- und Victualienmarkt am Schanzel, welcher eigentlich zum Verkaufe der zu Wasser nach Wien kommenden Lebensmittel bestimmt ist, theilt sich in 3 Theile, nämlich: in den Verkaufsplatz am rechten Donauufer, wo nur die mit Obst und auch andern Victualien beladenen Schiffe landen, dann in den Verkaufsplatz am linken Donauufer, woselbst nur die mit Erdäpfeln, Kraut und Rüben beladenen Schiffe lan-

den dürfen, und in den eigentlichen Marktplat, wo die ausgeladenen Feilschaften im Großen und Kleinen veräußert werden können.

An beiden Donauufem ist der Verkauf der in Schiffen ausgeschütteten Lebensmittel nur dem Erzeuger und Händler, welcher solche hieher gebracht hat, und zwar blos auf den Schiffen, keineswegs aber auf den Uferböschungen gestattet.

Eben so ist es auch nicht erlaubt, Victualien von einem Schiffe auf ein anderes leer stehendes zu überladen, oder wohl gar auf der Achse gebrachte Feilschaften in ein Schiff zu bringen, indem selbst die auf Schiffen in Butten oder Körben ankommenden Victualien auf den eigentlichen Marktplat ausgetragen werden müssen.

Die Anweisung der Schiffsanlande für die zu Wasser ankommenden Parteien so wie die Entfernung der leeren Schiffe geht die gefällsämlichen Beamten bei der Schanzelmauth an, und die Marktinspicienten haben nur darauf zu sehen, daß keine Schiffsrequisiten an der Uferböschung ausgelegt, und die Obst- und Victualien schiffe zu Anfang der Winterszeit aus dem Donau-Canale geschafft werden.

§. 56.

#### Von dem Markte vor dem Kärnthnerthore.

Der Marktplat vor dem Kärnthnerthore ist vorzugsweise zum Verkaufe des auf Wägen dahingebachten Obstes, der Erdäpfel und auch grünen Waare bestimmt. Der Verkauf dieser Feilschaften dauert den ganzen Tag hindurch.

Dieser Marktplat zerfällt nach dem bestehenden Plane eigentlich in 4 Theile, wovon der größte ausschließend zum Verkaufe des Obstes auf Wägen, der daranstoßende kleinere Theil von den Landleuten und hiesigen Händlern zum kleinweisen Verkaufe des Obstes, und zwar nach der Verordnung vom 24. August 1830 Z. 46563 in abgesonderten Reihen, die 3. Abtheilung zum Verkaufe von Erdäpfeln, und endlich die 4. in Folge Verordnung vom 25. October 1826 Z. 31196 zum Verkaufe der grünen Waare verwendet werden soll.

Als Zuladung können auf diesem Marktplat auch Kraut, Rüben, Geflügel, Butter, Landbrot und selbst Stroh gebracht und verkauft werden.

§. 57.

#### Von den Victualienmärkten in den Vorstädten überhaupt.

Auf den noch übrigen Vorstadtmärkten wird von Landleuten sowohl, als hiesigen Parteien täglich von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmit-

tags, auf den Marktplätzen zu Mariahilf und St. Ulrich aber den ganzen Tag Markt gehalten, und können daselbst Victualien jeder Gattung, dann nach der Verordnung vom 10. April 1792 Z. 4174 auch Stroh nach den vorgeschriebenen Mäßen und Gewichten verkauft werden.

Uebrigens haben die städtischen Marktinspicenten, obgleich für die Märkte in den fremdherrschaftl. Bezirken eigene Aufsichtsbeamte bestehen, und für die magistrat. Vorstadtmärkte in Folge hohen Regierungsdekretes vom 2. Dezember 1838 Z. 67379 die Aufstellung eigener Aufseher aus den Gemeindegliedern angeordnet worden ist, nicht nur darüber zu wachen, daß diese Aufsichtsindividuen die Markt- und Sanitätspolizei-Vorschriften auf den unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehenden Märkten gehörig handhaben, sondern auch selbst allen Fleißes all dort zu inspiciren, und sich zeigende Gebrechen, wo möglich, gleich abzustellen, oder dem Magistrate zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

#### §. 58.

#### Von den Victualienständen überhaupt.

Unter Victualienständen versteht man im Allgemeinen jene Stände, worauf Lebensmittel feilgeboten werden, dieselben mögen sich nun inner- oder außerhalb der Marktplätze aufgestellt befinden.

Die Marktinspicenten haben darüber zu wachen:

1. daß durchaus kein Stand ohne obrigkeitliche Bewilligung aufgestellt, und den mit solcher aufgestellten Ständen eine so viel möglich gefällige Form gegeben werde;
2. daß dieselben nicht über die Gebühr ausgedehnt, und nur so aufgerichtet werden, daß sie die Passage nicht hemmen oder wohl gar hindern;
3. daß auf selben kein Luxusgebäck verkauft werde;
4. daß die Inhaber der Stände auch ihre Plätze stets rein halten;
5. daß die Höckerleute ihre Stände an Sonntagen erst nach 4 Uhr Nachmittags ausräumen;
6. daß die Stechviehhändler bei ihren Ständen keine ganzen Thiere ausarbeiten oder zerfällen, und an Wochentagen nur bis 10, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis 9 Uhr Vormittags feil haben;
7. daß das Landbrot auf Ständen nur an drei gewöhnlichen Wochenmarkttagen verkauft werde; — und endlich
8. daß die Inhaber der Stände den bemessenen Platzzins pünkt-



lich einzahlen, und jene Parteien, welche solches zu thun unterlassen, dem Magistrate angezeigt werden, um entweder die Eintreibung des Rückstandes oder aber auch nach Umständen die Einziehung des Verkaufstandes einleiten zu können.

#### §. 59.

Da übrigens dem Magistrate als Steuerbezirksobrigkeit von Wien sehr daran liegen muß, daß nicht nur alle Gewerbe- und Handeltreibenden Parteien mit der Erwerbsteuer bemessen, sondern auch die anrepartirten Quoten in den gesetzlichen Fallfristen eingezahlt werden, so wird den Marktinspicienten bei strenger Ahndung, und nach Umständen sogar Ersatzleistung hiermit aufgetragen, und zur besonderen Pflicht gemacht, den Parteien bei ihren Amtshandlungen die Erwerbsteuerscheine zur Einsicht abzufordern und dieselben bei sich zeigenden Rückständen zur Bezahlung ernstlich aufzufordern und zu mahnen, im Falle aber eine Partei mit der Steuer gar nicht bemessen sein, oder die Einsicht des Steuerscheines verweigern sollte, solche unverweilt zur weiteren Amtshandlung hierher anzuzeigen.

#### §. 60.

#### **Vom Getreide- oder sogenannten Landkörner-Markt.**

Der Getreidemarkt ist zum Verkaufe von allen Getreide- und Hülsenfruchtgattungen in größeren Quantitäten bestimmt, dieselben mögen nun in Säcken oder auf Wägen geschüttet zu Markt gebracht werden. Derselbe hat an den zwei Hauptmarkttagen mit Tagesanbruch zu beginnen, und nach der Verordnung vom 14. April 1831 Z. 12160 um 2 Uhr zu enden.

Der Verkauf der Körnerfrüchte hat daselbst nur nach dem zimen- tirten Maßgeschirre — dem n. öst. Megen — und auf dem für jede einzelne Fruchtgattung bestimmten Plage, welcher den Parteien nach der Reihe ihrer Ankunft angewiesen wird, zu geschehen. Die Fruchtsäcke dürfen nach der Verordnung vom 12. Mai 1816 Z. 6675 bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 fl. W. W. pr. Sack bei der schweren Frucht nicht mehr als 4 Megen enthalten.

Das Abmessen der Körnerfrüchte ist dem freiwilligen Uebereinkommen der Parteien überlassen, nur haben die Verkäufer nach der hierortigen Kundmachung vom 23. April 1839 bei ihrem Erscheinen auf dem Markte und bevor sie noch etwas verkaufen, die Quantitäten aller ihrer Fruchtgattungen der Marktaufsicht gewissenhaft anzumelden,

bei den Brotfrüchten (d. i. bei Korn und Waizen) aber noch insbesondere Verkäufer und Käufer nebst dem Namen auch den Preis und die Anzahl der verkauften Megen in eigene, bei der Marktaufsicht bereit gehaltene Ausweise einzutragen, und die Richtigkeit ihrer Angaben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. C. M. durch die eigenhändige Unterschrift an Eidesstatt zu bestätigen.

Die Marktinspicienten sind in Gemäßheit der hohen Verordnungen vom 8. August 1816 Z. 23951, 19. April 1822 Z. 4768 und 31. Mai 1822 Z. 11615, dann 23. April 1839 verpflichtet, die Quantität sowohl als die Preise der Körnerfrüchte genau aufzunehmen und in die dießfälligen Protocolle einzutragen.

Auch hat das Aufsichtspersonale sorgfältig darüber zu wachen, daß von den Parteien keine unrichtigen Körnerquantitäten und Preise angefangt werden, sich deßhalb in ersterer Beziehung durch Nachmessen, in letzterer aber durch genaues Nachforschen von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, und entdeckte Unrichtigkeiten sogleich zu constatiren und abzustellen, die Schuldtragenden aber jedenfalls dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen.

Auf dem Getreidemarkte dürfen nach der hohen Regierungsverordnung vom 11. April 1794 Z. 4325 außer den verschiedenen Getreidegattungen an Markttagen auch Reuter, Siebe, Stäbe, Scheibtrühen, Schubkarren, Schaufeln, Kreinzen, Besen u. s. w. in kleinen Quantitäten, so wie in den Herbstmonaten an allen Wochentagen auch süßes Kraut und weiße Rüben nach dem Gesichte oder nach Schillingen und Megen verkauft werden.

Die Preise von Kraut und Rüben sind nach der schon oben beschriebenen Art so aufzunehmen, daß hieraus der höchste und niedrigste Preis eines Schillings oder Megen zu ersehen ist.

#### §. 61.

#### Vom Wasserkörner-Markte.

Das Verfahren, welches bei dem Verkaufe der auf diesem Marktplatze zu Wasser erscheinenden Körnerfrüchte zu beobachten kommt, ist durch die Wasserkörnermarktordnung vom 16. September 1819 vorgezeichnet und haben die Marktinspicienten über die genaue Beobachtung derselben, in so ferne solche durch die neuerliche Verpachtung des Megenleihergefälls, die Auflassung der Körnermessengebühren und durch die Ueberlassung der Sackträgerlöhnungen dem freiwilligen Ueber-

einkommen der Parteien nicht Abänderungen erlitten hat, sorgsamst zu wachen, gleichwie sie rücksichtlich der Preisansage und Aufnahme das nämliche Verfahren zu beobachten haben, welches für den Landkörner-Markt vorgeschrieben erscheint.

§. 62.

**Von dem Vogelmarkte.**

Am Vogelmarkte werden nicht nur alle Gattungen lebender Vögel, sondern auch Ameiseneier und Mehlwürmer zum Verkaufe gebracht, und es darf daselbst nach der Verordnung vom 27. November 1804 Z. 20291 täglich von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags verkauft werden.

Der Verschleiß der vorerwähnten Artikel, dann der Vogelfäfige wird von den Vogelkrämern in eigenen Hütten, mit welchen sie monatlich der Reihe nach zu wechseln haben, den ganzen Tag über, von den Landleuten und Vogelfängern aber nur bis 1 Uhr Nachmittags ausgeübt. Indessen ist mit hierortiger Verordnung vom 1. August 1833 Z. 34335 der Verkauf der Hunde, so wie das Scheeren, Ohrensitzen, Schweiffschneiden und Wurmechmen auf offenem Markte verboten, und nur den Vogelkrämern im Innern ihrer Hütten gestattet. Uebrigens wird der mit Stadthauptmannschafts-Verordnung vom 18. April 1815 für frei erklärte Handel mit Ameiseneiern nach dem Flüssigkeitsmaße betrieben, und nur die Mehlwürmer pflegen nach Hunderten verkauft zu werden.

§. 63.

**Von dem Pferdemarkte.**

Dieser Markt, welcher auf einem Theile des Heumarktes zweimal im Jahre, und zwar acht Tage vor dem Jubilate- und acht Tage vor dem Allerheiligen-Jahrmarkte abgehalten wird, dauert jedesmal drei Tage, während welcher Jedermann seine zu Markt gebrachten Pferde ohne Entrichtung irgend einer Gebühr verkaufen oder vertauschen kann.

Die Marktinspicienten haben daselbst nur die zum Verkaufe kommende Zahl Pferde aufzunehmen, und bei vorkommenden Streitigkeiten oder Beschwerden über Bevortheilungen im Kaufe die betheiligten Parteien an die Polizeibehörde zu weisen, welche in derlei Fällen nach vorläufiger Einvernehmung des k. k. Thierarznei-Institutes die weitere Amtshandlung pfleget.

Uebrigens ist nach der hohen Hofkanzlei-Entscheidung vom 21. August 1828 Z. 19120 der Tausch und Verkauf von Pferden auch außer der Marktzeit im Innern der Häuser erlaubt.

#### §. 64.

### Von den Holzlegstätten.

Die Holzlegstätten theilen sich in Abicht auf die Holzgattungen, welche auf selben verkauft werden,

A) in Brennholzlegstätten,

B) in Bauholzlegstätten.

Die Brennholzlegstätten sind, da der Brennholzhandel freigegeben ist, ausschließlich zum Verkaufe des Brennholzes bestimmt. Der Verkauf des Holzes ist daselbst von früh Morgens bis Abends gestattet.

Die Brennholzlegplätze theilen sich in Privativ- und Communiv-Plätze. Erstere sind bestimmten Parteien, zur ausschließenden Benützung, letztere aber allen Parteien, welche Holz nach Wien liefern, zur Benützung überlassen.

Die Dienstleistungen der Marktinspicienten auf den Brennholzlegstätten besteht:

- 1) in der Beforgung der mit der Marktaufsicht nothwendig verbundenen Schreib- oder Kanzleigeschäfte;
- 2) in der Handhabung der Marktordnung, insbesondere der Ueberwachung des vorgeschriebenen Klaftermaßes von dem zum Verkaufe an das Publicum wirklich bestimmten Holze.

#### §. 65.

Zu dieser im vorigen §. bezeichneten Dienstleistung haben sich die Marktinspicienten in aller Frühe auf der Legstätte einzufinden, und mit Ausnahme der Mittags- oder Raftstunden bis Abend daselbst zu verweilen.

Da die Holzsekergebühren aufgehoben sind, so hat auch die Verfassung und Abgabe der bisherigen Controllbögen über die eingeführten Brennholzer an die k. k. Verzehrungssteuerämter für die Folge zu unterbleiben; indessen sind die Marktinspicienten verpflichtet, den Platzzins einzuhoben, und zu diesem Ende auch die eingelieferten und auf die Communicativplätze überführten Brennholzer zu verbuchen.

#### §. 66.

Um aber die fragliche Verbuchung realisiren zu können, und eine verlässliche Basis und Controlle für die Berechnung und Einhebung des Platzzinses zu erhalten, erscheint es nothwendig, daß jeder Brenn-

holzhändler oder Lieferant über jenes Holz, welches auf einen Communicativplatz geführt und aufgelastert werden will, einen Lieferschein, worin unter Ansetzung des Datums und der Legstätte auch der Name des Lieferanten und Händlers, nebst der Klafterzahl ersichtlich gemacht erscheint, an die Marktinspicienten abgebe, welch' Letztere hierüber ein eigenes Protocoll zu führen und hierin für jeden Händler einen Conto zu eröffnen haben, damit sie am Schlusse eines jeden Monates den von der gesammten Klafterzahl entfallenden Platzzins berechnen, hierüber die erforderlichen Empfangsscheine ausfertigen, solche den Händlern gegen Entrichtung des entfallenden Platzzinses übergeben und sohin die ganze eingehobene Zinssumme mittelst der bisher üblichen Consignation an das städtische Oberkammeramt gegen Empfangsbestätigung abführen können; indessen der monatliche Zinsabschluß sowohl, als die Liefer- und Ueberführungsscheine, so wie nicht minder die Empfangsscheine für die Holzhändler und die Consignationen für das Oberkammeramt immer von einem Markt-Oberinspicienten vidirt werden.

## §. 67.

Die Marktinspicienten haben in Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 17. September 1838 Z. 51173 noch fortan allwohentlich einen Ausweis über Einlieferung, Verkauf und Vorrath von Brennholz an die höchste Hofkanzlei, die hohe Landesstelle und an den Magistrat selbst abzugeben, daher die Schwemm-Inhaber sowohl, als Holzhändler gehalten sind, jeden Samstag Abends ihre dießfälligen Ausweise verläßlich, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Ahndung den Marktinspicienten einzuhändigen.

Ferner müssen die Marktinspicienten noch folgende Holzpreis-Ausweise verfassen und abgeben:

- a) alle 14 Tage vier gleichlautende Exemplare an die k. k. Wiener Garnisons-Hauptverpflegs-Magazinsverwaltung;
- b) alle Monate an das k. k. Waldamt und an den Magistrat zur Einsendung an die k. k. Militär-Akademie zu Wr. Neustadt; und
- c) alle halbe Jahre an die k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung.

## §. 68.

Die Brennholzhändler sind in Folge Verordnung der ehemaligen k. k. Stadthauptmannschaft vom 21. December 1816 Z. 46935 (Magistr. Intimitation vom 9. Jänner 1818 Z. 40692) gehalten gewesen, die Preise ihres Brennholzes nach der Gattung und dem Klaftermaße

durch eigene auf den Verkaufsplätzen affigirte Tarife dem Publicum bekannt zu geben.

Bei diesem Verfahren hat es nun auch noch ferner zu verbleiben, und sind die Brennholzändler, welchen es übrigens frei steht, die Preise ihrer Hölzer selbst zu bestimmen, verpflichtet, diese Preise im Verkaufe auch zuzuhalten, so wie jede beabsichtigte Aenderung des Tarifes den Marktinspicienten unter Einlegung zweier gleichlautender Exemplare davon zu melden, damit das eine zum weiteren Amtsgebrauche zurückbehalten, das andere aber nach geschehener Vidirung von Seite eines Oberinspicienten zur Affigirung auf den Verkaufsplätzen erfolgt werde.

§. 69.

Im Allgemeinen bleibt es Sorge der Lieferanten und Händler, sich die nöthigen Lager- und Verkaufsplätze selbst zu verschaffen, was ihnen auch um so leichter fallen muß, als nach der hierortigen Verordnung vom 7. Februar 1839 Z. 5809 jeder derselben auf die Benützung der Communicativplätze gleichen Anspruch hat.

Die Marktinspicienten haben sich daher mit Anweisung der Plätze nicht mehr zu befassen, sondern nur bei allfälligen Collisionen oder Streitigkeiten der Parteien zu interveniren und darauf zu sehen, daß die Communicativplätze nur zu Holzlegstätten benützt werden.

§. 70.

Die bestehenden Communicativ-Logplätze sind als allgemeine Marktplätze zur Benützung für Jedermann bestimmt; um aber auf selben immer hinlänglichen Raum zur Holzaufstellung zu haben, müssen die Inspicienten strenge darauf halten, daß jeder einzelne Platz auf's Zweckmäßigste benützt, auch immer und überall, so oft und wo es nothwendig erscheint, aufgestelt, und sich von einzelnen Händlern zum Nachtheile Anderer nicht ohne Noth ausgebreitet, überhaupt kein Platz auch nur theilweise leer oder unbenützt gelassen werde.

Wenn aber Private Hölzer zum eigenen Gebrauche auf Communicativplätzen hinterlegen, so müssen sie solche innerhalb 3 Tagen wieder wegschaffen, widrigens solches auf ihre Kosten von Amtswegen zu geschehen hat.

§. 71.

Auf der sogenannten Scheibe und den noch übrigen in der Nähe des Wassers liegenden Plätzen sind vorzugsweise nur solche Hölzer aufzustellen, welche leicht verkauft werden können, um solche so nutzbar als möglich zu machen.

## §. 72.

Zur Errichtung, Transferirung oder Erweiterung einer Wächters- oder Schreibershütte muß immer die Bewilligung bei der Behörde eingeholt und erwirkt werden.

## §. 73.

Auf jeder Gestätte muß die vorgeschriebene Entfernung der Holzstöcke vom Donauufer und von Häusern immer genau eingehalten, auch dürfen die Straßen und Gassen nie verstellt, und der Zu- oder Abgang verhindert werden, sondern es ist sich stets an den durch eigene Pfähle bezeichneten Raum zu halten.

Auch sind die Brennholzhändler verbunden, die von den Marktinspicienten als nothwendig erkannten Ein- und Quergänge auf den Legplätzen ohne Widerrede herzustellen.

## §. 74.

Die Plätze, auf welchen das Holz zum Verkaufe aufgestellt wird, müssen eben sein, und kleine Rinnen zum Wasserablauf haben, auch die bestehenden Holzgassen immer in gutem Stande erhalten werden.

Uebrigens darf auf den Holzlegplätzen durchaus nichts geduldet werden, woraus nur immer eine Feuersgefahr entstehen könnte, daher es auch strenge verboten ist, daselbst mit brennenden Fackeln oder offenem Lichte zu erscheinen, oder Tabak zu rauchen.

## §. 75.

Jedes mit Holz beladene Schiff ist so schnell als möglich und in der Ordnung als es anlandet, zu leeren, damit die Schifffahrt nicht gehemmt werde und für die neu ankommenden Schiffe immer hinlänglich Platz zum Anlanden sei.

Das Ausladen darf immer nur bei Tag und an den gewöhnlichen Wochentagen und bei etwa eintretender Gefahr blos ausnahmsweise mit Bewilligung der betreffenden Pfarre auch an Sonn- oder Feiertagen geschehen.

## §. 76.

Bei einem auf dem Wasser entstehenden Unglücke sind die Holzarbeiter und Wächter zur Hülfe, Rettung und Bewachung verpflichtet, und ist das aufgefangene Holz dem Eigenthümer gegen angemessene Vergütung zurückzustellen.

## §. 77.

Alle auf den Holzlegstätten zum wirklichen Verkaufe aufgestellten Klaftern oder Stöße müssen vollkommen maßhältig aufgerichtet und erhalten werden, worüber die Marktinspicienten nach Inhalt des hohen

Regierungsdecretes vom 5. Mai 1836 Z. 18275 genau zu machen, und das schlecht geflastert befundene Holz mit Zuziehung des betreffenden Händlers oder dessen Geschäftsführers unschlicht zu lassen haben.

Für die Maßhältigkeit des bereits an eine Partei zum Verkaufe gebotenen Brennholzes haftet der Händler oder Schwemm-Inhaber selbst und Letztere werden über die von der Kaufspartei angezeigte und erhobene Unmaßhältigkeit mit einer Geldstrafe belegt, deren Betrag mit Rücksicht auf den Werth des Holzabganges und auf die Persönlichkeit des Uebertreters arbiträr zu bestimmen kömmt.

Grobheiten, Ungehorsam und Subordinationswidrigkeiten von Seite der Wächter und Holzscheiber oder sonstigen Diener der Holzhändler oder Schwemm-Inhaber werden gegen sie persönlich bestraft.  
§. 78.

Eben so muß bei allem zum wirklichen Verkaufe bestimmten Holze wegen des Eintrocknens und Zusammensetzens, je nachdem es trockener oder feuchter ist, ein Uebermaß aufgelegt werden und zwar nach der ausdrücklichen Weisung des hohen Regierungsdecretes vom 14. September 1811 bei ganz dürrer und trockenem Holze von 3 Zoll, bei halb nassem von  $4\frac{1}{2}$  Zoll, und bei ganz nassem oder grünem Brennholze von 6 Zoll.

Auch erscheinen die Händler nach dem obigen hohen Decrete verpflichtet, jede zum wirklichen Verkaufe bestimmte Klafter, wenn sie durch Entfremdung unmaßhältig oder durch langes Stehen unförmlich geworden ist, entweder wieder maßhältig und aufrecht herzurichten, oder als Rest zu bezeichnen.

§. 79.

Zum Aufklatern und zur Abmessung des Holzes darf sich nur zimentirtirte Klaftermaße, welche überdieß alle 2 Jahre rezimentirt werden müssen, bedient werden, und ist das Messen mit Stangen oder Stecken durchaus verboten.

§. 80.

Beim Holzlegen sind am Anfange des Kreuzstoßes nicht große Scheiter, sondern sogenannte Halbklüfte zur Querlage zu nehmen, die Scheiter selbst hierbei sorgfältig zusammen zu legen und Zwischenräume so viel möglich zu vermeiden; auch soll das Kreuz so breit als es die Scheiterlänge gibt, genau ausgelegt, und den Holzstößen von vorne und rückwärts die gleich gehörige Höhe gegeben werden.



## §. 81.

Das zum Verkaufe bestimmte Holz muß ferner gehörig sortirt werden. Von den Scheitern sind nämlich Halbklüfte, welche nicht 3 Zoll im Durchmesser haben, dann Stöcke, gefaulte und ästige, so wie fremde Holzgattungen abzufondern.

Nur beim Mischling können alle Holzgattungen, mit Ausnahme der weichen, zusammengelegt werden.

Das auf Flößen anlangende Holz ist vor der Aufstellung noch vom Schlamme gehörig zu reinigen.

Das aus Floßbäumen oder zerschlagenen Zillen gewonnene und zum Verkaufe bestimmte Holz ist eben so wie anderes Brennholz zu behandeln.

## §. 82.

Beim Aufkasteln auf den Verkaufsplätzen muß genau das nämliche Holzquantum aufgestellt, und daher nichts zurückgelassen werden.

## §. 83.

Auf den Communicativplätzen soll das unter einander stehende Holz der verschiedenen Eigenthümer mit deren Namens-Chiffre bezeichnet sein.

## §. 84.

Es ist Jedermann freigestellt, sich entweder der schon auf der Gestätte befindlichen gewöhnlichen und protocollirten oder der eigenen Arbeitsleute zu bedienen, nur müssen Letztere ebenfalls bei der Marktaufsicht protocolliren gelassen werden, weil die Inspicienten gehalten sind, über alle auf den Holzlegstätten verwendeten Arbeitsleuten ein genaues Verzeichniß mit Namen und Wohnort zu führen und immer in Evidenz zu halten, damit dieselben bei Wassergefahren, wie es von jeher üblich war, in Verwendung genommen werden können.

Diese Verzeichnisse sollen alljährlich beim Beginn der Schiffahrt verfaßt und hievon Auszüge an den Magistrat, die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen Leopoldstadt, Kossau und Landstraße, dann an die k. k. Provinzial-Baudirection eingeschendet werden.

## §. 85.

Wegen excessiven Benehmens der Arbeitsleute ist die ungesäumte Hilfe und Amtshandlung der betreffenden k. k. Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

## §. 86.

Jede Verstellung des zum Anlanden und Ausschleppen des Holzes nöthigen Raumes, dann der frei zu lassenden Wege und Gassen ist Jedermann — folglich auch den Gestätten-Fuhrleuten verboten.

## §. 87.

Wenn gleich bei dem aufgekastelten Holze das gehörige Quantum vorhanden ist, dasselbe aber nicht in der gehörigen Form steht, so kann das Abtheilen eines aufgekastelten Stokses auf 2 Klastern nicht gestattet werden, sondern es ist das Holz herabzuwerfen, und Behufs der Abtheilung auf dem Boden ordnungsmäßig aufzurichten. Ueberhaupt ist die Abtheilung eines Holzstokses auf 2 Klastern, zu welchen man mit dem zimentirten Maße nicht gelangen kann, verboten.

## §. 88.

Wenn sich eine Partei an dem Holzmaße verkürzt glaubt, so hat sie sich an die Marktinspicienten zu wenden, welche verpflichtet sind, die Käufer vor Uebervortheilungen zu schützen und in begründeten Fällen durch eine neue vorschriftsmäßige Aufrichtung des Holzes klaglos zu stellen; die Uebertreter dieser Marktordnung sind dem Magistrate anzuzeigen, und werden mit Rücksicht auf die Person und die obwaltenden Umstände mit Geld oder Arrest bestraft werden.

## §. 89.

Da der mit Verordnung vom 10. October 1817 Z. 35130 für frei erklärte Kleinholzhandel außer den Holzlegstätten auch in Privathäusern und auf andern Privatplätzen in den Vorstädten betrieben wird, so haben die Marktinspicienten darauf zu sehen, daß dieser Handel nicht unbesteuert ausgeübt, hierbei die Feuersicherheits-Polizeivorschriften genau beobachtet und auch das Publikum im Maße nicht verkürzt werde, zu welchem Ende sie alle auswärtigen Verkaufsplätze ebenfalls sorgfältig zu inspiciiren und bei entdeckten Gebrechen ganz so wie auf den ordentlichen Legstätten Amt zu handeln verpflichtet sind.

## B. Von der Bauholz-Legstätte.

## §. 90.

Der Handel mit Bauholz ist durch die Verordnung vom 9. Mai 1819 Z. 13326 frei gegeben, und wird im Großen auf den Bauholzlegstätten, im Kleinen aber auch in Häusern der Vorstädte, wo in Feuersicherheitsrückichten kein Anstand dagegen obwaltet, betrieben.

Da nun die Aufsicht und Handhabung der Ordnung auf den Bauholzgestätten und Privatplätzen für die Folge ebenfalls den Marktinspicienten zugewiesen erscheint, so wird denselben Folgendes bei ihrer dießfälligen Dienstesverrichtung zur Richtschnur vorgeschrieben:

- 1) Ist es derselben vorzüglichste Pflicht, über die Freihaltung

der Fahr- und Gehwege auf der Bauholzgestätte, so wie darüber zu wachen, daß zwischen den aufgeschlichten Holzlagen immer einige Durchbrüche von der Fahrstraße gegen die Donau offen gehalten werden, um einerseits die Fußgeher vor Beschädigung möglichst zu sichern und andererseits im Falle einer Feuers- oder Wassergefahr von mehreren Seiten hilfreiche Hand bieten zu können.

2) Haben sie auch über die Freilassung der Ufer des Donaucanales und der zur Anheftung der Schiffe und Flöße angebrachten Pfahlstöcke von wenigstens 3 Schuhen, dann für die Reinhaltung der Hüfsschläge oder Treppelwege von wenigstens 2 Klaftern, so wie der Ufer des Uferbaches in Folge hohen Regierungsdecretes vom 13. September 1833 Z. 60452 zu sorgen; zu diesem Ende alle auf den genannten Orten betretenen Werkhölzer von was immer für einer Gattung sogleich abzuschaffen, und falls die Eigenthümer der ihnen ertheilten Weisung innerhalb 24 Stunden nicht nachkommen sollten, sogleich nach Verlauf dieser Frist jene Hölzer von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer wegführen zu lassen, und die Anzeige hierüber an den Magistrat zu machen.

In dieser Hinsicht werden die Inspicienten auch noch angewiesen, dem k. k. Donaucanalinspector der für diesen bestehenden Instruction gemäß in dergleichen Fällen immer die erforderliche Assistenz zu leisten.

3) Nachdem der §. 1 der allgemeinen Holzgestättenordnung vom 12. November 1793 als öffentliche Verkaufs- oder Marktplätze für Bau- und Werkhölzer, und zwar für Weinstöcke die Spitalau, für Bauholz aber den Platz am städt. Stadl in der Kossau bei der goldenen Gans bis zum Althangrunde und zum Theil auch am Schanzel, und für jenes, welches sogleich beim Wasser verkauft wird, die Spitalau und diese als Communicativplatz für fremde Händler bestimmt; so haben die Inspicienten genaue Aufsicht zu pflegen, daß von dem Kaiserbade abwärts bis zum Ausstreifplatze nächst dem Schanzel kein Werkholz gelagert, der erstgenannte Ausstreifplatz stets freigehalten, und derlei Hölzer bloß nahe am dasigen Mauthgebäude oder rückwärts desselben gelegt, endlich sich nicht hiesige, oft sogar unbesteuerte Händler begeben lassen, die Communicativplätze mit ihren Hölzern zu belegen und so den fremden Parteien die Auslagerung ihrer Hölzer zu erschweren, wo nicht gar unmöglich zu machen, um diese hiedurch zu niedern Verkaufspreisen zu zwingen.

In dieser Beziehung haben

4) die Inspicienten strenge darüber zu wachen, daß die auf dem obgenannten Communicativplätze in der Spitzlau, dann dem Aushilfsplätze nächst der Schanzelmauth ausgelegten Werkhölzer zum Abbruche der neu ankommenden Parteien nicht über die gesetzlichen 4 Tage ausgelegt bleiben. In einem solchen Falle haben die Inspicienten die Eigenthümer zur Abfuhr ihrer Hölzer aufzufordern, das Holz selbst aber nach fruchtlos verstrichener 24stündiger Ermahnungsfrist auf Kosten der Eigenthümer wegzuschaffen und die Anzeige hierüber zu erstatten.

5) Damit keine Partei, die sich der Communicativplätze bedient, über Parteilichkeit zu beschweren Ursache habe, so haben die Inspicienten ein eigenes Protocoll zu führen, in welches die mit dem Bauholzhandel sich befassenden fremden Parteien, sie mögen nun bloße Händler oder Erzeuger sein, von Tag zu Tag dergestalt einzutragen kommen, daß hieraus ersichtlich wird, wann und mit welcher Quantität Holz es jeder derselben einen Communicativplatz, und welchen eigentlich belegt, dann wann er sein Holz wieder abgeführt habe oder etwa wegen verspäteter Abfuhr zur Hinwegräumung unter Festsetzung einer 24stündigen Frist aufgefordert worden sei. Diese geschehene Aufforderung hat jede Partei durch eigenhändige Fertigung zu bestätigen.

6) Um nun einerseits diese nothwendige Vorsichtsmaßregel in Vollzug setzen zu können, andererseits aber auch Irrungen und Unordnungen auf der Bauholzlegstätte, vorzüglich auf den Communicativplätzen nach Möglichkeit vorzubeugen, hat jeder Holzzeuger oder Händler die Ankunft seines Fahrzeuges noch vor der Ausladung dem Inspicienten, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. C. M. zum Marktstraffonde zu melden, und sind die k. k. Bancal-Linienämter um die diebställige Anweisung der Parteien anzugehen.

7) Die in den beiden vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen haben auch für jene Parteien ihre Gültigkeit, welche mit Bauholz beladene Flöße auf hiesige Landplätze gebracht, diese aber der hohen Regierungsverordnung vom 6. Februar 1813 zuwider innerhalb dreimal 24 Stunden nicht entladen, oder die bereits entladenen binnen 3 Tagen nach der Entladung auszustreifen unterlassen haben. Die dagegen Handelnden sollen dem Magistrate zur Bestrafung, eben so wie

8) jene Zimmermeister oder Bauholzhändler unverweilt angezeigt werden, welche entweder Flöße an einen nach der hohen Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1825 ihnen nicht angewiesenen Ausstreifplatz bringen, oder bereits ausgestreifte Floßhölzer nicht in der

durch das k. k. Stadthauptmannschaftsdecret vom 20. Juli 1816 vorgeschriebenen Frist von 3 Tagen wegföhren.

9) Bei der gegenwärtigen Gewohnheit, überall und ohne Rücksicht auf Umstände Tabak zu rauchen, und bei der dagegen auf den Holzlegstätten überhaupt, insbesondere aber auf den Lagerstätten für Bauholz vorhandenen Gefahr eines Feuerausbruches haben die Inspecienten besonders die Abstellung des Tabakrauchens daselbst sich zur strengsten Pflicht zu machen, und jeden, der einer dießfälligen Abmahnung nicht Gehör geben sollte, der betreffenden Polizei-Bezirksdirektion zur weitem gesetzlichen Amtshandlung zu stellen oder anzuzeigen, wie dieß im II. Theile des St. G. B., in dem Feuerpatente und in den Circularverordnungen vom 19. October 1798, 4. Dezember 1810 und 24. Juni 1806 vorgeschrieben ist.

10) Da indessen nicht blos Feuersgefahr abzuwenden, sondern auch gegen Wassergefahr so viel möglich Vorsehung zu treffen ist, und die Bauholzlegstätte ihrer tieferen Lage nach solchen Gefahren besonders ausgesetzt erscheinet, so wird den Inspecienten zur strengsten Pflicht gemacht, die für eintretende Ueberschwemmungen bestehende Instruction, in so weit selbe in den Wirkungskreis der Marktaufsichtsbeamten einschlägt, genau vor Augen zu haben, und die dießfalls nöthigen Voreinleitungen, vorzüglich bei einem bevorstehenden Eisgange, entweder gleich selbst zu treffen, oder aber dem Magistrate zur gehörigen Zeit anzuzeigen.

11) Darf nach der Verordnung vom 27. November 1834 Z. 71151 in der Strecke von der Ausmündung des Alferbaches bis unter die Rosumovskhybrücke, so wie im Wienflusse kein Eis gehauen, und in Gemäßheit der weiteren Verordnung vom 18. October 1830 Z. 33412 auch keine Zille vor den Häusern im Donaucanale zerschlagen werden. Endlich

12) haben die hierortigen Marktinspicienten darüber zu wachen, daß das Ausstreifen und Hinterlegen der Bauhölzer und Floßbäume genau nach den mit dem hohen Regierungsdekrete vom 25. März 1838 Z. 17192 vorgeschriebenen und durch die hierortige Rundmachung vom 5. Juni 1838 bekannt gegebenen Modalitäten vorgenommen werde.

#### §. 91.

#### Von dem Holz- und Kienmarkte vor dem Kärnthnerthore.

Auf diesem Marktplatze dürfen blos Landleute ihr auf der Achse nach Wien gebrachtes Brennholz, Kien, Sägspäne, Tischlerholz,

Leitern, h lzerne R hren, Rinnen, Hengabeln, Stangen u. s. w. verkaufen.

Der Verkauf des Brennholzes findet daselbst nach dem Stadthauptmannschaftsdecrete vom 26. April 1816 entweder nach der Klaten oder nach der Fuhre Statt, und die S gsp ne werden nach S cken oder Mezen ver ufert.

### §. 92.

#### Von dem Kalkmarkte.

Der Kalkmarkt ist ausschlieend zum Verkaufe des gebrannten Kalkes bestimmt.

Kalkmarkt wird an allen Wochentagen von Fr h Morgens bis 1 Uhr Nachmittags gehalten und es darf der Kalk daselbst entweder nach dem Gesichte oder nach dem vorgeschriebenen Mae (dem sogenannten Mittel,   2 1/2 n.  st. Mezen haltend) ver ufert werden.

Dieser Markt untersteht eigentlich der Aufsicht des k. k. Hofbauamtes und die Marktinspicienten haben blos dar ber zu wachen, da von den Kalkbauern durch unordentliche Aufstellung ihrer W gen die Passage nicht gehindert werde.

### §. 93.

#### Von dem Heu- und Strohmarkte.

Der Heu- und Strohmarkt erscheint zum Verkaufe von Heu und Stroh in gr oeren Quantit ten bestimmt.

F r diesen Marktplatz ist unterm 18. Juli 1793 eine eigene Marktordnung erlassen worden, welche auch bis auf die durch Freiegebung des Heu- und Strohhandels aufgehobenen §§. 1, 5, 8 und 9 noch gegenw rtig in Wirksamkeit steht.

Der Verkauf des Heues von den diesen Markt befahrenden Parteien, welche daselbst nach ihren Ortschaften gereiht und aufgestellt zu werden pflegen, wird auer den gew hnlichen 3 Wochenmarkttagen auch am Montag und Donnerstag jeder Woche entweder nach dem Gesichte oder Gewichte, ohne Beschr nkung auf gewisse Stunden, den ganzen Tag  ber ausge bt.

Den Erzeugern ist nach der hohen Regierungsweisung vom 26. Juli 1792 erlaubt, mit dem Heu auch andere Feilschaften als Zuladung hieher zu bringen und zu verkaufen, gleichwie all dort Rohrdecken und Stockadorerrohr frei ver ufert werden k nnen.

Die Marktinspicienten haben nur darauf zu sehen, daß die auf diesem Markte erscheinenden Helfer oder Tagelöhner dem freien Handel durch ihre Einmischung oder sonstige Umtriebe nicht Hindernisse in den Weg legen, und daß daselbst das Tabakrauchen aus Feuerheitsrückfichten unterbleibe.

Die Abnahme der früher bestandenen und mit der Rundmachung vom 25. September 1824 aufgehobenen sogenannten Dollmetschgebühr ist den Inspicienten durchaus untersagt.

Der Verkauf des Strohes, welcher auf einem abgesonderten Plage stattfindet, geschieht nur an den gewöhnlichen drei Wochenmarkttagen, und zwar nach dem Schober oder Schock zu 60 Binden oder Schaben, oder auch Stück d. i. Schabweise; Futter und Streustroh dagegen wird entweder nach dem Gesichte oder nach dem Gewichte veräußert. Uebrigens darf auf dem Strohmarkt auch Ohm zum Verkauf gebracht und entweder nach Meßen oder Butten hintangegeben werden.

In den wöchentlichen Heu- und Strohpriß-Ausweisen sind nebst dem höchsten und niedersten Priße des Zentner Heues oder Schock Strohes nach den verschiedenen Ortschaften auch der arithmetische Mittelpriß dieser Artikel, so wie nicht minder der Mittelpriß des Bund Strohes zu 12 Pfund nebst der Anzahl der auf dem Markte erschienenen Quantitäten dieser Artikel nach Zentner und Schock genau ersichtlich zu machen.

#### §. 94.

#### Von dem Kohlenmarkte.

Der Kohlenmarkt vor dem Kärnthnerthore ist nach der unterm 11. April 1816 erlassenen Kohlenmarktordnung lediglich zum Verkaufe der nach Wien gebrachten Holzkohlen bestimmt, welcher aber an allen Tagen der Woche von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, und zwar laut Rundmachung vom 12. Juli 1827 nur nach gehörig zimendirten Stübichen (à 2 Meßen) stattfinden darf.

Bestimmte Verkaufsplätze haben die Parteien auf diesem Markte nicht, sondern sind nach der Reihe ihrer Ankunft nebeneinander aufzustellen. Ueber das richtige Zumessen der Kohlen haben die Marktinspicienten zu wachen und die Parteien bei dem Umstande, als die Kohlmessergebühr aufgehoben worden ist, keine andere Gebühren mehr zu bezahlen, als welche für das Benützen der von dem Pächter des

städtischen Stübich- und Säckausleiherrechtes etwa geborgten Stübiche und Säcke stipulirt worden sind.

Auch dürfen die erkaufte Holzkohlen von dem Markte zu den Parteien in der Stadt oder in den Vorstädten nach den Kundmachungen vom 30. November 1821 und 18. September 1838 nur in Säcken wohl verpackt geführt werden.

Da die Kohlen nach ihrer Qualität in harte, weiche und gemischte zerfallen, so sind die Preise von diesen 3 Sorten in den monatlichen Ausweisen in der Art aufzuführen, daß von jeder Gattung der höchste und niedrigste nebst dem arithmetischen Mittelpreise, so wie nicht minder die Quantität der zu Markt gebrachten Kohlen ersichtlich wird.

Uebrigens ist auch auf die auf diesem Markte erscheinenden Hilfsarbeiter ein genaues Augenmerk zu richten, über deren Namen und Wohnort ein Verzeichniß zu führen, und jede Cimmengung derselben in den Kauf und Verkauf der Kohlen strenge hintanzuhalten.

### Von der Revision der Kupfergeschirre.

§. 95.

Da durch den Gebrauch von unverzinneten oder schlecht verzinneten kupfernen oder messingenen Geschirren, dann von schlecht glasirten irdenen Kochgeschirren die menschliche Gesundheit im hohen Grade gefährdet wird, so ist mit hohem Regierungsdecrete vom 6. Februar 1818 Z. 2195 eine verschärfte Aufsicht über diese Geschirre aufgetragen und unter Einem anbefohlen worden, daß periodische Visitationen mit Zuziehung der Polizeibehörden, und zwar in der Stadt mit Beiziehung der Sanitätsmagister, und auf den Vorstadtgründen mit Zuziehung der Bezirksärzte wenigstens 2 Mal im Jahre und zwar im Früh- und Spätjahre vorgenommen werden.

Bei dieser Untersuchung, welche jederzeit von einem Oberinspicienten und einem Inspicienten des städtischen Marktaufsichtspersonales zur oben vorgeschriebenen Zeit und zwar in den Monaten April, Mai, September und Oktober jeden Jahres vorzunehmen ist, muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß die kupfernen Geschirre verzinnet seien, und daß die Verzinnung wirklich gut und ohne mindesten Bleizusatz vorgenommen worden sei.

Bei Untersuchung der mehrerwähnten Geschirre haben die Marktinspicienten folgendes Verfahren zu beobachten:



1. Haben sie die Vornahme dieser Untersuchung jedesmal einige Tage früher bei den Polizei-Bezirks-Directionen anzuzeigen, und in der Stadt mit Zuziehung des Sanitätsmagisters, in den magistratischen Vorstädten aber mit Beziehung der betreffenden Bezirksärzte die Untersuchung und zwar nur an Wochentagen in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr, wo der Andrang des Publicums bei den Gewerbsleuten nicht mehr bedeutend ist, zu beginnen und zu vollenden.

2. Hat sich diese Visitation auf sämtliche Gewerbsleute, welche sich kupferner Koch- und Speisgeschirre bedienen, zu erstrecken, und daher bei sämtlichen Gast- und Weinwirthen, Traiteuren und Stadtföchen, Traiteuren in den öffentlichen Anstalten, als: Kranken- und Versorgungshäusern, Casernen und Gardegebäuden, Caffeesiedern, Kellerfchänkern, Bierwirthen, Branntweinern, Essigsiedern, Fragnern, Victualienhändlern, Greißlern, Bräumeistern, Fleischelchern, Flecksiedern, Stechviehhändlern, Lebzelter, Zuckerbäckern, Gurkenhändlern, Rosoglioverzeugern, Milchmeiern und endlich bei allen wälschen Wurst- und Käsmachern zu geschehen.

3. Bei der Untersuchung selbst müssen vorzüglich folgende Punkte berücksichtigt werden, nämlich:

a) ob die bei obgedachten Gewerbsleuten vorfindigen kupfernen Koch- und Speisgeschirre, dann Sudkesseln zc. gehörig verzinnt sind;

b) ob die Verzinnung von purem reinen Zinn, oder mit Blei oder einem andern Zusätze vermischt ist, worüber jedesmal das Parere der Kunstverständigen, nämlich der dabei intervenirenden Aerzte einzuholen kömmt;

c) ob bei dem Umstande, als das hohe Regierungs-Circulare vom 19. April 1832 den Gebrauch aller Gattungen Aufbewahrungs- und Schankgeschirre von Kupfer oder Messing bei öffentlichen Gewerben verbietet, dieses Verbot auch seinem ganzen Umfange nach von den betreffenden Gewerbsleuten beobachtet, und insbesondere von den Zuckerbäckern die Verordnung, daß kandirtes Obst oder saure Säfte weder in kupfernen noch messingenen Geschirren aufbewahrt werden dürfen, nicht außer Acht gelassen werde; und

d) ob die Essig- und Branntweinbrenner, Rosoglioverzeuger zc. die Verordnung vom 23. November 1799, nach welcher ihre Sudkesseln und Destilliergefäße stets rein gehalten werden sollen, die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer sein dürfen, und eben so die Helme

entweder gut verzinnt oder von purem Zinn sein müssen, genau befolgt werde.

4. Ueber jene Gewerbsleute, bei welchen sich Gebrechen dieser Art entdecken sollten, haben die Inspicienten ordentliche Verzeichnisse, in welchen der Tauf- und Zuname des Betretenen, seine Handthierung nebst Wohnort, und die Anzahl der beanständeten Geschirre mit dem Grunde der Beanständigung genau anzusetzen ist, zu führen, und nach geendeter Untersuchung mittelst Relation nebst den anderweitigen Bemerkungen an den Magistrat zu überreichen. Den betretenen Gewerbsleuten aber ist

5. sogleich bei der Visitation zu bedeuten, daß sie die beanständeten Geschirre allsogleich verzinnen zu lassen, über gegenwärtigen Fall aber die Entscheidung des Magistrates abzuwarten haben. Eben so ist ihnen mitzugeben, daß die kupfernen Geschirre, welche sich in den Küchen, Kellern &c. vorfinden, sie mögen nun gebraucht werden oder nicht, oder bloß zur Verzierung der Küche dienen, immer gehörig verzinnt sein müssen, weil bei einer wiederholten Untersuchung auf keine Entschuldigung Rücksicht genommen, sondern derlei unverzinntes Geschirre mit Beschlag belegt, und der Betretene noch überdieß nach den bestehenden Verordnungen als schwerer Polizeiübertreter behandelt werden würde.

6) Sind diese Visitationen mit aller Strenge, jedoch ohne irgend ein Aufsehen zu erregen, vorzunehmen, und sogleich nach gescheneher Untersuchung die dießfälligen Resultate, unterfertigt von den Polizei-Bezirks-Direktionen, dem Herrn Stadtphysikus oder den Bezirksärzten zur Amtshandlung anher vorzulegen.

Endlich kommt

7) rücksichtlich der irdenen Speis- und Kochgeschirre, welche eine gesundheitschädliche Glasur haben, das heißt, wo die Glasur zu viel Bleigehalt hat, was meistens bei den dunkelbraunglasirten Geschirren der Fall ist, auch noch zu beobachten, daß dieselben gut (gahr) ausgebrannt und rein seien.

Von der Schädlichkeit der Glasur eines irdenen Geschirres kann man sich am leichtesten dadurch überzeugen, daß man in selbem reinen Essig mehrere Stunden lang stehen läßt und dann Hahnemann'schen Liqueur hineingießt, weil bei diesem Verfahren, wenn der Bleigehalt der Glasur eines solchen Geschirres zu stark ist, das noch freie Blei sich auflöst, und der Essig nach der Beimengung des Hahnemann'schen

Liqueurs sogleich schwarz wird, während derselbe bei Geschirren, wo die Glasur nicht zu viel Bleigehalt hat, sich nicht verändert.

### Von der Schilder-Revision.

#### §. 96.

Nach dem hohen Regierungs-Circulare vom 13. August 1812 darf Niemand inner den Linien Wiens Schilder und Ueberschriften an Häusern, Gewölber etc. ohne Bewilligung der Behörden anbringen, worüber nunmehr die Marktinspicienten zu wachen angewiesen werden.

Als Richtschnur bei der Revision der Schilde und Tafeln selbst wird ihnen Folgendes mitgegeben:

1. Daß sie bei schon bestehenden Schilden und Aufschriften ihre Anstände nur auf unrichtige, oder sprachwidrig und fehlerhaft geschriebene, dann auf sonst unzulässige oder anstößige Aufschriften, Schilde und Aushängtafeln zu beschränken, dieselben buchstäblich aufzuzeichnen und endlich mit buchstäblicher Aufführung derselben über jeden einzelnen Fall die schriftliche Anzeige zur weiteren Verhandlung an den Magistrat zu erstatten haben.

2. Daß sie bei jeder neu entdeckten Schildführung die Partei um die Vorzeigung der Bewilligung anzufragen haben.

3. Daß die den Parteien neu bewilligten Schilde, Aushängtafeln und Aufschriften genau nach der ihnen von den Behörden erteilten Bewilligung und nach den eingelegten Plänen hergestellt, und sich hiebei weder eine Abweichung in der Schreib- noch Darstellungsart erlaubt werde, zu welchem Ende sich die Marktinspicienten noch vor Aufstellung eines neuen Schildes hievon die Ueberzeugung zu verschaffen, und jede etwaige Abweichung zur Kenntniß des Magistrates zu bringen haben.

4. Daß die neuen Schilde in Gemäßheit des hohen Regierungs-decretes vom 25. October 1827 Z. 58236 dem Verhältnisse der Localität angemessen eingerichtet, nicht an die Gewölbsvordächer, sondern durchgehends entweder flach an die Häusermauern unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln fest gemacht, oder aber in die flache Auslage selbst aufgenommen, oder an die Thüren und Balken angebracht werden.

5. Daß die vorschriftswidrige Beibehaltung zweier Schilde an einem und demselben Gewölbe abgestellt werde.

6. Daß die Häng-, Arm- und Stangenschilder, welche in der innern Stadt in Folge hohen Regierungsdecretes vom 17. Jänner 1828 Z. 1059 ganz zu beseitigen sind, auch in den Vorstädten in Gemäßheit des hohen Regierungsdecretes vom 25. October 1823 Z. 53105 allmählich beseitigt werden; und

7. daß eine allgemeine Schilderrevision jährlich einmal und zwar im Monate November vorgenommen werde, weil der angeordneten Vorkehrungen ungeachtet noch immer Schilder und Aufschriften ohne Bewilligung angebracht werden könnten, welche nach Vorschrift des §. 2 anzuzeigen sind.

Uebrigens haben die Inspicienten ihre Anzeigen über ordnungswidrige Schildführungen in der Art zu verfassen, daß die vorschriftswidrigen Schildführungen von einerlei Gewerbs- oder Beschäftigungsclassen immer in einer Anzeige und nicht von verschiedenen Gewerbs- und Beschäftigungsclassen vermischt werden.

### Von den allgemeinen Rechten und Pflichten des Marktaufsichtspersonales.

#### §. 97.

Der Aufsicht des Marktaufsichtspersonales unterstehen alle jene Marktparteien und Gewerbsleute Wiens, welche sich mit der Erzeugung oder dem Handel von Lebensmitteln befassen, daher dieselben den von Seite der Marktinspicienten an sie ergehenden Anforderungen, welche auf die Ausübung ihrer Amtspflichten Bezug nehmen, pünctlich Folge zu leisten haben. Jede Widersetzlichkeit in Wort und That wird nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet. Dagegen haben sich die Marktinspicienten bei ihren Amtshandlungen auf allfälliges Verlangen der Parteien, mit, oder bei welcher sie die Amtshandlung vornehmen, über ihre ämtliche Eigenschaft auszuweisen, weil sie ohne Beobachtung dieser Bestimmung nicht verlangen können, daß ihren Anforderungen Genüge geleistet werde.

#### §. 98.

Die Marktinspicienten haben in den ihrer Aufsicht zugewiesenen Bezirken und auf den Marktplätzen jede bei der Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangende Uebertretung der Markt- und Sanitätspolizei-Vorschriften möglichst zu hindern, oder wenn dieß nicht thunlich wäre, die Uebertreter dem Magistrate anzuzeigen.

Die Anzeigen der Marktinspicienten über entdeckte Markt- und Approvisionierungs-Gebrechen müssen nach Umständen entweder mündlich oder schriftlich bei dem Magistrate angebracht werden.

Dasselbe haben auch die obrigkeitlichen Marktinspicienten der 7 Dominien zu thun, und nur die Marktvorfälle ihren eigenen Obrigkeiten zur Amtshandlung anzuzeigen.

Die mündlichen Anzeigen, welche bei dem Rapporte anzubringen sind, der in der Woche zweimal am Montag und Donnerstag abgehalten werden wird, müssen in das Strafprotocoll eingetragen werden, damit darüber mit den betreffenden Parteien verhandelt werden könne. Die schriftlichen Anzeigen dagegen sollen eine genaue Beschreibung des entdeckten Gebrechens, so wie den Namen, Stand und Wohnort des Angezeigten enthalten, damit der Magistrat auf deren Grundlage weiter Amt handeln könne.

Uebrigens haben die Inspicienten alle schriftlichen Anzeigen, so wie deren Erledigungen in ein eigens hiezu zu eröffnendes Protocoll einzutragen.

#### §. 99.

Hat eine mündliche oder schriftliche Anzeige die Verhängung einer Geldstrafe zur Folge gehabt, so wird dem Anzeiger ein Drittel des eingegangenen Strafbetrages als Belohnung erfolgt.

#### §. 100.

In dem Amtsorte des magistratischen Aufsichtspersonales sollen immer wenigstens zwei Marktinspicienten und zwar von früh Morgens bis 7 Uhr Nachmittags anwesend sein, damit, wenn Jemand über Quantität oder Qualität von erkauften Lebensmitteln Klage führen sollte, diesen Beschwerden sogleich abgeholfen, und für den Fall, als eine Viehbeschau von einer Partei angesucht würde, dieselbe ebenfalls gleich von denselben vorgenommen werden könne. Auch in den Vorstädten ist die Einleitung zu treffen, daß in den eigens auszuwählenden Grundgerichts-Kanzleien zu bestimmten Stunden Vor- und Nachmittags ein Marktinspicient vorhanden sei, welcher die Beschwerden der Parteien aufzunehmen hat. Auch können dort, wo es zulässig ist, die herrschaftlichen Amtskanzleien hiezu verwendet werden.

#### §. 101.

In den Amtsorten auf den verschiedenen Marktplätzen sind eigene Protocolle zu eröffnen, in welche die täglich vorgenommenen Amtshandlungen möglichst kurz und deutlich aufzunehmen sind.

## §. 102.

Den Marktinspicienten ist bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen auf den Marktplätzen die Polizeiwachmannschaft als Assistenzen zugewiesen, und es wird ihnen auch behufs der Untersuchungen bei den Approvisionierungs-Gewerbsleuten, wenn es Noth thun sollte, die erforderliche Assistenzen von der k. k. Polizeibehörde oder den Grundgerichten über ihr Ansuchen nie verweigert werden.

## §. 103.

Gegen jene Marktparteien, welche die Markt- und Sanitätspolizeivorschriften auf den Marktplätzen außer Acht lassen oder wohl gar vorsätzlich übertreten, ist, wenn vorläufige oder gar wiederholte Ermahnungen nichts fruchten sollten, entweder mit Beschlagnahme ihrer Waaren vorzugehen, oder dieselben sind anzuhalten und entweder vor den Magistrat oder die betreffende k. k. Polizei-Bezirks-Direction zur Bestrafung zu stellen.

## §. 104.

Eine Ausnahme von der Anhaltung ist bei bekannten und sicheren, insbesondere aber bei den einer hierorts accreditirten Gesandtschaft angehörigen Parteien oder bei den hiesigen Approvisionierungs-Gewerbsleuten zu machen, die sich eine Uebertretung der Markt- und Sanitätspolizeivorschriften zu Schulden kommen lassen, jedoch sind dieselben jederzeit dem Magistrat zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen. Ueberhaupt haben die städtischen Marktinspicienten bei Fällen, wo sie eine Arretirung vornehmen, jederzeit hievon sogleich die Anzeige an den Magistrat oder an die k. k. Polizeibehörde zu machen.

## §. 105.

Bei Untersuchungen und Beschlagnahmen in den Localitäten der Gewerbsleute haben sich die Inspecienten genau nach der hohen Regierungsverordnung vom 12. December 1831 Z. 65218 (bekannt gemacht durch Magistratsdecret vom 22. December 1831 Z. 49868) zu benehmen.

## §. 106.

Die Marktinspicienten haben sich mit allen auf das Markt- und Approvisionierungswesen Bezug nehmenden Verordnungen genau bekannt zu machen, und damit sich keiner derselben mit Unkenntniß einer gegebenen Vorschrift entschuldigen kann, ist nicht nur die Amtsinstruction, sondern es sind auch alle besonderen auf ihre Manipulation und Dienstpflicht Bezug habenden Vorschriften, wie solche entweder schon ergangen sind, oder in der Folge noch erlassen werden sollten, immer sogleich von sämmtlichen Aufsichtsbeamten dem ganzen Inhalte nach aufmerk-

sam durchzulesen, und haben sie, daß solches geschehen, durch Beifügung ihrer eigenhändigen Namensfertigung zu bestätigen.

§. 107.

Alle an die Marktinspicienten ergehenden Verordnungen sind in ein eigenes Vormerkbuch (Repertorium) einzutragen und in Fasciceln aufzubewahren; auch ist darüber ein ordentlicher Index zu führen, damit solche erforderlichen Falles gleich aufgefunden und sich von jedem Inspicienten die nöthige Belehrung verschafft werden könne.

§. 108.

Im Allgemeinen haben die städtischen Marktinspicienten mit Rücksicht auf ihren abgelegten Diensteid dem Magistrate als ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde in Allem und Jedem den schulbigen Gehorsam zu leisten und den ihnen vorgesetzten Herren Räten jederzeit mit Anstand und Achtung zu begegnen, und da die von den 7 Dominien zur Ueberwachung der Approvisionirungs-Gewerbesteuer außer den Märkten aufgestellten Inspicienten gleichfalls dem Magistrate in derselben Art zugewiesen sind, wie die städtischen Marktinspicienten, so haben dieselben gegen den Magistrat in jener Beziehung mit derjenigen Willfährigkeit vorzugehen, welche zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig ist.

Ferner haben dieselben in Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten einen beharrlichen Fleiß, eine strenge Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und Rechtschaffenheit, dann ein anständiges und bescheidenes Betragen vorherrschen, und sich in Ausübung ihres Dienstes durch keine Nebenabsichten leiten zu lassen, sondern sich eines stets tadellosen moralischen Betragens zu befleißigen, damit das jedem Einzelnen bei Durchführung seiner Amtshandlungen so nothwendige Ansehen und Vertrauen erhalten und nicht gefährdet werde oder wohl gar verloren gehe.

§. 109.

Für die genaue und gewissenhafte Erfüllung aller dem Marktaufsichtspersonale obliegenden Pflichten bleibt daselbe bei Vermeidung der in der Allerhöchsten Dienst-Instruction vom 14. Jänner 1832 so wohl, als in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeübertretungen vorgesehene Strafen verantwortlich.

§. 110.

**Von der Dienstleistung der Markt-Oberinspicienten.**

Da das vereinigte Marktaufsichtspersonale aus 2 städtischen Oberinspicienten, dann aus 24 städt. und 15 herrschaftlichen, zusammen

also aus 39 Marktinspicienten zu bestehen hat, wovon Letztere den Ersteren unmittelbar untergeordnet sind, so haben im Allgemeinen auch die Ober-Inspicienten in Absicht auf den Dienst alle jene Vorschriften genau zu beobachten, welche den Inspicienten mit der vorstehenden Instruction für ihre Dienstleistung zur Pflicht gemacht worden sind.

§. 111.

Die Oberinspicienten erscheinen insbesondere verpflichtet, strenge darauf zu halten, und darüber zu wachen, daß die unter ihrer Leitung stehenden Inspicienten bei allen ihren Dienstverrichtungen genau nach dieser Instruction vorgehen, und sich unter keinem Vorwande eine Abweichung hievon zum Nachtheile des Dienstes erlauben.

Die Oberinspicienten haben sich daher von der ordnungsmäßigen Vollziehung aller in Absicht auf das Markt- und Approvisionierungswesen der Stadt Wien ergangenen Verordnungen täglich selbst Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Ende entweder allein oder mit Beiziehung eines Inspicienten die öffentlichen Märkte sowohl, als die Approvisionierungs-Gewerbsleute zu respiciren, solche Untersuchungen, wenn es nothwendig sein sollte, auch mehrere Male und zu verschiedenen Stunden des Tages vorzunehmen, und wochentlich wenigstens Einmal über ihre Amtsführung gemeinschaftlich an den Magistrat schriftlich zu relationiren und hierin auch zugleich Mittel und Vorschläge aufzunehmen, wie allenfalls entdeckte Unzufömmlichkeiten oder Gebrechen beseitiget und abgestellt werden könnten.

§. 112.

Da die Inspicienten, mit Ausnahme jedoch der herrschaftl. Inspicienten, die immer in ihren obrigkeitl. Bezirken zu verbleiben haben, nach den bestehenden Vorschriften, mit Ausnahme einzelner wichtiger Fälle, nicht länger als einen Monat zur Aufsicht in einem Bezirke belassen werden sollen, so wird es den Oberinspicienten zur Pflicht gemacht, allmonatlich die Vertheilung der städt. Inspicienten dem Magistrat immer wenigstens 10 Tage vor Ablauf des Monats vorzuschlagen, und zugleich den dießfälligen Vertheilungsausweis in triplo vorzulegen, damit derselbe von Seite des Magistrates entweder genehmiget, in jedem Falle aber der hohen Landesstelle zur Kenntnißnahme überreicht werden könne.

Bei dieser Vertheilung ist übrigens auf die in den Bezirken der 7 Dominien aufgestellten Marktinspicienten die gehörige Rücksicht zu



nehmen, welche daher gleichfalls in den dießfälligen monatlichen Vertheilungsausweisen zu erscheinen haben.

§. 113.

Die Oberinspicienten haben ferner darauf zu sehen, daß die Geschäftsprotocolle, Repertorien und Index des Aufsichtspersonales von jenen Inspicienten, denen sie die Besorgung derselben zuweisen, auch ordnungsmäßig geführt und aufbewahrt werden.

§. 114.

Auch gehört es zu den vorzüglichsten Pflichten des Oberinspicienten, unangeseht darüber zu wachen, daß die Preise der Victualien überhaupt, insbesondere aber bei dem Schlachtviehe und den Brotfrüchten verlässlich erhoben und protocollirt werden, weil diese zur Regulirung der Rindfleisch- und Brotsakung dienen, und sie für die Richtigkeit der von diesen beiden Artikeln aufgenommenen Preise eben so verantwortlich bleiben, als sie für die richtige Preisaufnahme von den übrigen Victualien, da solche in staatswirthschaftlicher Beziehung nothwendig erscheinen, persönlich mit zu haften haben. Aus eben dieser Ursache sind auch alle für was immer für Behörden und Anstalten auszufertigenden Preiscertificate immer wenigstens von einem Oberinspicienten und demjenigen Inspicienten, der selbe verfaßt hat, zu fertigen und in den vorgeschriebenen Terminen verlässlich zu überreichen.

§. 115.

Ueber alle dem Marktaufsichtspersonale zur Aeußerung oder Berichtserstattung zugefertigten Actenstücke haben immer die Oberinspicienten selbst, mit Ausnahme von Krankheits- oder andern ämtlichen Verhinderungsfällen, die abverlangten Aeußerungen und Berichte gründlich, und mit Berufung auf die allenfalls bestehenden Verordnungen in den gegebenen Fristen zu erstatten.

Eben so sind Anträge oder Vorschläge, sie mögen nun was immer für Gegenstände betreffen, in der Regel nur von den Oberinspicienten zu machen und jederzeit gehörig zu begründen.

§. 116.

Bei commissionellen Verhandlungen, Augenscheinen u. s. w. haben ebenfalls immer die Oberinspicienten selbst zu interveniren und die allenfalls nöthige Beziehung der Inspicienten zu veranlassen.

§. 117.

Die Revision der Kupfer- und Kochgeschirre, so wie der Schilde ist von den Oberinspicienten in den ihnen zugewiesenen Bezirken

und in den vorgezeichneten Fristen auf die in dieser Instruction vorgeschriebene Art immer selbst vorzunehmen, und das Resultat derselben zur Kenntniß des Magistrats zu bringen.

§. 118.

Die Oberinspicienten sind verpflichtet, die Untersuchung der Victualien und der Kupfer- und Kochgeschirre in den öffentlichen Anstalten wenigstens monatlich Einmal mit Zuziehung der betreffenden Inspicienten und eines Beamten der bezüglichen Hausverwaltung vorzunehmen, und hierbei entdeckte Gebrechen entweder gleich selbst abzustellen oder deren Abstellung durch die Hausverwaltung zu veranlassen, jedenfalls aber den Beschaubefund in das in den öffentlichen Anstalten vorhandene Beschauprotocoll einzutragen, in wichtigeren Fällen oder bei wiederholt entdeckten wesentlichen Gebrechen aber immer die Anzeige an den Magistrat zur weiteren Verfügung zu erstatten.

Eben so haben die Oberinspicienten darauf zu sehen, daß die Inspicienten, welche das Brot in den öffentlichen Anstalten wo nicht täglich, so doch wenigstens zweimal in der Woche zu untersuchen haben, den Befund in die vorhandenen Beschauprotocolle immer gehörig einzutragen und mit ihrer Unterschrift bestätigen.

§. 119.

Auch haben die Oberinspicienten thätigst dahin zu wirken, daß die Plakzinsse von den Brenn- und Bauholzlegstätten, und den verschiedenen Victualienständen, so wie die Gebühren für die Benützung der städtischen Schlachtbrücke bei Privat-Probeschlachtungen gehörig eingehoben und mittelst Consignationen, welche die Oberinspicienten zu widerrufen haben, an das hierortige Oberkammeramt abgeführt werden.

§. 120.

Ferner sind die Oberinspicienten gehalten, jede entdeckte Außerachtlassung der mit der vorstehenden Dienstinstruction gegebenen Vorschriften entweder sogleich selbst zu rügen und abzustellen, oder deren Abstellung im geeigneten Wege zu veranlassen, so wie überhaupt ihren Untergebenen in Erfüllung der Amtspflichten mit gutem Beispiele vorzugehen, weil auch nur dadurch die Bande der Subordination an Festigkeit gewinnen können.

§. 121.

So wie die Marktinspicienten mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß verpflichtet sind, den Oberinspicienten mit der gehörigen Achtung zu begegnen und den von diesen an sie ergehenden Weisungen

pünctlich Folge zu leisten, eben so haben die Oberinspicienten die von Seite des Magistrats an sie ergehenden Aufträge ihrem ganzen Umfange nach genau zu vollziehen, und ihre Untergebenen immer, selbst in jenen Fällen, wo solche eigentlich eine Rüge verdienen, mit jener Bescheidenheit und jenem Anstande zu behandeln, welche sowohl zur Behauptung des eigenen Ansehens vor den Parteien, als des Ansehens der Inspicienten und zur Erhaltung der gegenseitigen Achtung nothwendig erscheinen.

§. 122.

Schließlich haben die Oberinspicienten für den Fall, als sich die untergeordneten Inspicienten wiederholter oder größerer Dienstesvernachlässigungen oder auch anderer Unzukömmlichkeiten von Belang im Dienste zu Schulden kommen lassen sollten, eine schriftliche Meldung hierüber an den Magistrat zu machen, damit von diesem die weitere Verfügung oder Amtshandlung eingeleitet werden könne.

Wien, am 10. October 1839.

**Ignaz Czajka,**

k. k. n. öst. Regierungsrath und Bürgermeister.

**Josef Mader,**  
Magistratsrath.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text, appearing to be a signature or title.

Large block of very faint, illegible text at the bottom of the page.





